

MAV | Mitteilungen

2025 Jan/Feb

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

MAV-Seminarprogramm
1. Halbjahr 2025 → Heftmitte



Editorial · Seite 4 | **Bericht der neuen Vorsitzenden · Seite 5** | **MAV-Themenstammtische · Seite 6** | **MAV Intern · Seite 7** | **Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8** | **Interview mit der MAV GmbH Geschäftsführerin · Seite 9** | **Aktuelles · Seite 11** | **Berufsrecht · Seite 14** | **Gebührenrecht · Seite 14** | **Interessante Entscheidungen · Seite 16** | **Interessantes · Seite 20** | **MAV Seminarprogramm · Heftmitte**

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**MAV-Seminarprogramm
1. Halbjahr 2025** → Heftmitte

Bild: Adobe Stock, mit KI generiert

www.muenchener-anwaltverein.de



Berufsrecht → Seite 14

MAV Intern

Editorial	4
Bericht der neuen Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
Einladung	
Internationales Anwaltstreffen;	
Filmvorführung WAR AND JUSTICE;	
Tagungen von MAV und BAV;	
MAV-Sommerfest 2025	7
Die Kanzlei als Ausbilder	
Termine der Vertiefungskurse für die	
Abschlussprüfung 2025/II der RA-Fachangestellten	8
Interview	
mit der Geschäftsführerin der MAV GmbH	9

Aktuelles

MAV-Service	11
Aktuelles	11
Digitale Anwaltschaft	13
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:	13



Gebührenrecht → Seite 14

Interessante Entscheidungen → Seite 16

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn	
Nochmals: Vermögensverfall und Widerruf der Zulassung	14
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Anklage?	14
Interessante Entscheidungen	16
Interessantes	
Max-Friedlaender-Preis des BAV für Verena Bentele; Deutscher Menschenrechts-Filmpreis Der Ausgezeichnete Film – in Kooperation mit dem MAV	20
Nützliches und Hilfreiches	
Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen	22
Neues vom DAV	24

Buchbesprechung

Huber / Voßkuhle: Grundgesetz: GG	25
Angelika Nußberger:	
Frei und gleich. Die Menschenrechte	26
Impressum	26

Kultur, Rechtskultur

Filmvorführung	
WAR AND JUSTICE: 25.02.2025 im Justizpalast	27
Kulturprogramm	
Jugendstil. Made in Munich: Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung Der Münchener Justizpalast	28

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Februar 2025 bis Juli 2025 → Heftmitte**

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
---------------------------------------	-----------

Vom Schreibtisch der Vorsitzenden – ein Lebewohl



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach 25 Jahren als Vorsitzende des MAV hat sich Petra Heinicke nicht mehr zur Wahl gestellt. Um eine Laudatio für sie zu halten, ist es am besten Vertrauenspersonen zu befragen. Die bekannteste dürfte ihr Schreibtisch sein. Ihnen allen bekannt aus der gleichnamigen Kolumne.

4 | Dabei handelt es sich beim „Schreibtisch der Vorsitzenden“ um ein durchaus multiples Wesen. Zunächst war damit das Möbelstück gemeint. Ab den Mitteilungen Juni 2003 (06/03) verstand die Autorin unter „Schreibtisch“ auch die Kolumne in den MAV-Mitteilungen. Das führte weitere zwei Jahre später zu der Unterscheidung zwischen „virtuellem“ und „realem“ Schreibtisch (10/05). Letzterer wiederum musste sich gelegentlich seinen Platz im virtuellen Schreibtisch mit anderen Möbelstücken gleicher Bauart teilen, so etwa dem von Napoleon (06/04). Deshalb sprach die Autorin ab 05/04 von ihrem „eigenen Schreibtisch“. Der wiederum erwies sich auch zu anderen Möbelstücken als durchaus kontaktfreudig, so etwa 37-mal zum eigenen oder zu fremden Sofas (gleich siebenmal in 03/08).

Von Beginn an entwickelte sich der virtuelle Schreibtisch zu einem Forum für alles, was im Verein in den letzten über zwanzig Jahren von Bedeutung war. Ob Veranstaltungstipps, Aktuelles aus den überregionalen Verbänden, Reiserouten der Vorsitzenden, Literaturempfehlungen, all das fand seinen Platz wohlgeordnet und elegant kommentiert im virtuellen Schreibtisch. Der virtuelle Schreibtisch – eine gelungene Mischung aus Tagebuch und Vereinschronik.

Aber damit nicht genug: Durch fast alle Ausgaben zog sich die „work-life-balance“ wie ein roter Faden. Legendär sind die Berichte über Aktengebirge zu Beginn (08/02-04/04), deren Absenz immer angestrebt wurde. War sie dann erreicht, beklagte die Autorin aber eine „Landschaftsverweigerung“ ihres Schreibtisches (04/04). Hier wird auch die emotionale Beziehung der Autorin zu ihrem Schreibtisch erkennbar. Und ja, es gab ein erstes „Rendezvous“, sogar – wie könnte es anders sein – unter Ausschluss der Öffentlichkeit (10/03). In der Folge sollte es dann menschneln, der Schreibtisch musste die Erstellung des virtuellen in weiter Ferne ertragen (08/04), nahm „Abwesenheiten der Autorin übel“ (06/05) oder reagierte verständnislos: „Wer Verständnis bei seinem Schreibtisch sucht, muß eben mit Enttäuschungen rechnen“ (07/05). Doch das konnte die Beziehung nicht dauerhaft trüben. So gestand die Autorin: „So bin ich über Berlin via Nymphenburg wieder an meinem Schreibtisch gelandet – ich komme einfach immer wieder zu diesem Möbel zurück, wahrscheinlich ist eben der Schreibtisch mein roter Faden ...“ (05/06).

Trotz dieser engen Verbundenheit bestand die Autorin immer wieder auf einem professionellen Abstand, wie folgendes Zitat belegt: „Deshalb habe ich wieder einmal den „virtuellen Schreibtisch“ bis zum Anschlag an der Deadline vor mir hergeschoben und da stehen wir nun, der Schreibtisch und ich (das heißt, er steht und ich sitze, ...)“ (11/05). Geradezu filmreif beschreibt die Autorin dann aber, wie sich die Ordnung in Zeiten der Not, es muss der Abend des 23.04.2008 gewesen sein, plötzlich auflöste: „Mein Schreibtisch und ich sitzen heute noch spät zusammen – in etwa 32 Stunden geht es für uns ins große Abenteuer: Die Umzugsleute kommen.“ (05/08). Ein Augenblick tiefer Vertrautheit, nicht ohne Folgen. Im nächsten Heft durfte sich der reale Schreibtisch zum ersten und wohl auch einzigen Mal selbst gegenüber der Leserschaft in der Kolumne zu Wort melden (06/08). Doch nun wird er uns gegenüber verstummen.

Wir werden nicht erfahren, was zukünftig auf dem Schreibtisch landet, wie es ihm geht und was die Autorin des virtuellen Schreibtisches darüber denkt. Petra Heinicke wird uns aber erhalten bleiben: Wir kennen Sie als aktive Anwältin, die mit scharfem Verstand und leidenschaftlichem Einsatz für Ihre Mandantschaft eintritt. Parallel dazu wurde sie in eine große Zahl von Ehrenämtern gewählt, so in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und damit verbunden eine Reihe von weiteren Aufgaben, etwa die Mitherausgeberschaft des Anwaltsblattes, in die Satzungsversammlung oder in Gremien des Deutschen Juristinnenbundes. Bei so vielen Engagements galt es, auch sehr gegensätzliche Interessen der einzelnen Organisationen zu managen. Petra Heinicke hat das Problem von Anfang an mit der anwaltlichen Tugend absoluter Verschwiegenheit gelöst.

Kanzlei und Ehrenämter, der hohe emotionale Einsatz (11/17) haben aber die Person Petra Heinicke auch einen hohen Preis gekostet. Ihre Gesundheit hat zunehmend gelitten. Damit ist sie offen und nüchtern umgegangen. Und das wird sie auch weiter tun, an all den Orten, an denen sie sich einbringt. Und ihr Schreibtisch wird ihr treuer Begleiter sein, geduldig, inspirierend, aber auch fordernd.

Für all das, was kommt, wünschen wir, der Vorstand und das Team vom MAV, Dir, liebe Petra, alles Gute, viel Gesundheit, Kraft und Wohlbefinden!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Alles neu macht der Januar?

Am 21. Januar 2025 fand die MAV-Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Meine langjährigen Vorstandskolleginnen, die **1. Vorsitzende Petra Heinicke** sowie unser weiteres **Vorstandsmitglied Sigrid Reinthaler** traten nicht wieder zur Wahl an.

Der Vorstand besteht nun aus den drei verbliebenen Mitgliedern des alten Vorstands, **Michael Dudek**, **Alexander Klein** und meiner Person sowie den beiden neuen Mitgliedern, **Julia Scheidt** und **David Petters** (geb. Grziwa), die gleichzeitig auch Regionalbeauftragte des Forums Junge Anwaltschaft für den Landgerichtsbezirk München I und II sind.

Der neue Vorstand strukturiert sich wie folgt:

Den Vorsitz für die aktuelle Wahlperiode habe ich inne, unterstützt von **Michael Dudek** als Geschäftsführer und 1. Stellvertreter sowie **Alexander Klein** als Schatzmeister und 2. Stellvertreter. **Julia Scheidt** und **David Petters** sind die beiden weiteren Vorstandsmitglieder des satzungsgemäßen fünfköpfigen MAV-Vorstands.

Mit diesem Vorstand, bestehend aus engagierten Teamplayern, ist der MAV bestens gerüstet für die kommende Zeit.

Zu meiner Person:

Ich bin vierzig Jahre alt, glücklich verheiratet und habe zwei Kinder. Neben meinem Ehrenamt bin ich Strafverteidigerin in eigener Kanzlei, die ich mit meinem Mann in München und einer Zweigstelle in Niederbayern führe. Zu meiner Familie zählt noch ein sehr eigenwilliger Kater, der sich mit zunehmendem Alter immer mehr seinem großen Vorbild Garfield annähert. Ich koche gerne und lebe meine Leidenschaft fürs Kino – Familienzuwachs bedingt – derzeit mit Hilfe von Streamingdiensten am eher kleinen Bildschirm aus – jede Sache hat so ihre Zeit.

Seit meiner Zulassung als Rechtsanwältin im Dezember 2011 bin ich Mitglied im MAV. Bereits im Referendariat habe ich seit 2010 in der Geschäftsstelle gearbeitet. In den Vorstand gewählt wurde ich erstmals 2013 und durfte seither mein Engagement für die Belange der Anwaltschaft unter Beweis stellen. So bin ich in die Berufspolitik in über zehn Jahren hineingewachsen und habe von der großen Erfahrung meiner Mitstreiter im Vorstand lernen dürfen. Auf mein neues Amt freue ich mich sehr. Für das in mich gesetzte Vertrauen bedanke ich mich an dieser Stelle ganz herzlich! Auch ein Ehrenamt ist wie sein politischer Verwandter mit der Übernahme großer Verantwortung verbunden. Ich will mich mit ganzer Kraft bemühen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.



Ausblick:

Ein Verein muss sich nachdrücklich für seine Ziele stark machen. Er darf nicht selbstzufrieden einen Status quo pflegen. Denn deutlich spürbar ist sie allorts, die Zeitenwende: Sie zieht sich durch die Gesellschaft hindurch wie ein roter Faden und spart dabei auch die Anwaltschaft nicht aus. Wir müssen wichtige Zukunftsthemen anpacken und auf deren Regelung in unserem Sinne hinarbeiten: Die Verteidigung des unabhängigen Anwaltsberufs in Zeiten von KI und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes, der Kampf gegen die zunehmenden Anforderungen durch Geldwäschegesetz oder Datenschutz im anwaltlichen Bereich, die Umsetzung der Digitalisierung der Anwaltskanzleien – und nicht zuletzt die Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung in Kanzlei oder Verein. Das alles sind wichtige Themen, die wir angehen müssen.

Zum Schluss:

Ein wenig darf es dann doch noch beim Alten bleiben, auch wenn der Schreibtisch der ehemaligen Vorsitzenden Heinicke sich künftig anderen Aufgaben zuwenden wird: Regelmäßig werde ich Sie nun hier in den Mitteilungen über anstehende Projekte und Entwicklungen informieren. **Wie es Petra Heinicke zuletzt von ihrem Schreibtisch schrieb: „The wheel has come full circle...“ So ist es!**

In diesem Sinne freue ich mich persönlich, und auch wir als Vorstandsteam auf die aktive Gestaltung der Vereinsarbeit im neuen Jahr und in der Zukunft.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches 2025!

Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Julia Wagner
✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder
RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Beate Schneider-Koslowski und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Julia Scheidt, RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de



©pexels-pixabay-163064

EINLADUNG zum Internationalen Anwaltsreffen

Dienstag, 25. März 2025
18.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr
Gaststätte „Die Wally“
Landshuter Allee 165, 80637 München

München ist eine internationale Stadt. Jedoch fehlt eine Vernetzung der internationalen Anwälte und Anwältinnen. Dies möchten wir gerne künftig durch einen **internationalen Stammtisch** ändern.

Zum ersten Kennenlernen und zur Konkretisierung eines solchen Vorhabens möchten wir Sie herzlich zum **Internationalen Anwaltsreffen** einladen. Ein kultureller und beruflicher Austausch aus allen Teilen der Welt soll dabei im Fokus stehen.

Damit wir besser planen können, melden Sie sich bitte verbindlich bis zum **04. März 2025** in der Geschäftsstelle des MAV an. Ein Kostenbeitrag von 46,50 Euro deckt dabei ein großzügiges Buffet mit bayerischen und internationalen Schmankerl ab. Die Getränke werden nach Verbrauch direkt vor Ort berechnet und müssen über Sie beglichen werden.

Anmeldung per E-Mail:
 info@muenchener-anwaltverein.de

Bitte überweisen Sie nach Anmeldebestätigung auf das Vereinskonto des MAV. Eine Teilnahme ist nur nach erfolgter Überweisung der Kostenpauschale (46,50 Euro exkl. Getränke) möglich.

Informationen zur Gaststätte „Die Wally“ und eine Anfahrtsbeschreibung finden Sie unter <https://www.die-wally.de>.

Einladung zur Filmvorführung: WAR AND JUSTICE

Der Münchener Anwaltverein e.V. zeigt am Dienstag, 25.02.2025 um 18.00 Uhr im Saal 270 des Justizpalastes den preisgekrönten Dokumentarfilm WAR AND JUSTICE mit anschließender Diskussion.

Die ausführliche Ankündigung mit Anmeldeformular finden Sie unter Kultur | Rechtskultur auf Seite 27 in diesem Heft.



MAV und BAV Tagungen 2025

9. Münchener WEG-Forum 2025

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I
 12.05.2025 | Justizpalast, München

16. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München
 30.06.2025 | Justizpalast, München

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.
 14.07.2025 | Eden Hotel Wolff, München

24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025

Bayerischer Anwaltverband | davit
 13.10.2025 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

7

Save the Date: MAV-Sommerfest 2025



Freitag, 29. August 2025

(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten

Arnulfstr. 52

80335 München

**Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter
statt. Wir freuen uns auf Sie!**

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München
 mit freundlicher Genehmigung

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2025/II der RA-Fachangestellten

Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet auch in diesem Jahr die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2025/II in Kooperation mit der **RAK München** an.

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr):

Montag, 17.02.2025: BGB allg. Teil; ZPO
Referent: RA Lars Winkler

Mittwoch, 19.02.2025: Vergütung; Kosten; RVG
Referent: Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Montag, 24.02.2025: BGB-Schuldrecht; Sachenrecht
Referent: RA Lars Winkler

Mittwoch, 26.02.2025: Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren
Referent: Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Montag, 10.03.2025: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referent: Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Mittwoch, 12.03.2025: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Lars Winkler

Montag, 17.03.2025: Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse
Referent: RA Lars Winkler

Mittwoch, 19.03.2025: Rechtsmittel; Fristen
Referent: Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Die Kurse finden **online** statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Der Kurs wird **wieder straff vor den Osterferien** durchgeführt, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch ausreichend Gelegenheit haben, erkannte Lücken bis zur Prüfung zu schließen. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Interessenten melden sich bitte über die RAK München per E-Mail an anmeldung@rak-m.de unter Angabe des **Namens und der E-Mail-Adresse** an. **Anmeldeschluss: 10.02.2025.**

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemittelt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis: VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, der Bildschirm ist in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte und Ihnen möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/article-categories/fuer-teilnehmer/>

Termine für die Abschlussprüfung 2025/II der RA-Fachangestellten

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2025/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Montag, 19.05.2025, Dienstag, 20.05.2025, Mittwoch, 21.05.2025
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 03.06.2025
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 04.06.2025
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2025/II ist Montag, der 10.03.2025 Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder hier unter Downloads bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 01. September 2025 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die Ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum Montag, 10.03.2025 (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise für alle Abschlussprüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>

Interview

Aus der MAV GmbH – Interview mit Geschäftsführerin Angela Baral



Anfang Mai 2024 ist die MAV GmbH vom Heimeranplatz in die neuen Räume in der Nymphenburger Straße gezogen. Als Unternehmen des Münchener Anwaltvereins plant, organisiert und realisiert die MAV GmbH hochwertige Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Umzug war nötig geworden, weil der Hauseigentümer

andere Pläne mit dem Objekt hatte. In der Ausgabe April 2024 der MAV Mitteilungen haben wir uns mit Angela Baral, der Geschäftsführerin der MAV GmbH, über den bevorstehenden Standortwechsel, die Pläne und Erwartungen unterhalten. Die neuen Räume sind mittlerweile seit dem 1. Mai 2024 bezogen, ein Seminarhalbjahr wurde dort bereits absolviert. Wir fragen bei der Geschäftsführerin nach, ob die Pläne wie gedacht umgesetzt werden konnten und wie sich die Erwartungen entwickelt haben.

Frau Baral, im April 2024, noch während der Umbauphase und kurz vor dem bevorstehenden Umzug haben wir uns unterhalten. Das Interview haben wir mit den Wünschen für einen reibungslosen Umbau und Umzug und erfolgreichen Start in den neuen Räumen in der Nymphenburger Straße 113 für Sie und Ihr Team beendet. Nun wollen wir natürlich wissen, ob es wie geplant gelaufen ist.

Es war schon ein Kraftakt. Zahlreiche unterschiedliche Gewerke zu koordinieren und kontrollieren, damit das gesamte Projekt im definierten Zeitraum erfolgreich verwirklicht wird, erforderte hohe Kompetenz und zeitlichen Einsatz. Wir hatten großes Glück, denn alle eingesetzten Handwerksbetriebe und Dienstleister waren zuverlässig und fair. Am Ende wurden die Räume pünktlich fertig, IT und Telefon funktionierten und die Seminartechnik ist jetzt dauerhaft ordentlich und zweckgerecht installiert.

Bereits in der ersten Mai-Woche, also kurz nach Ihrem Einzug ging der Seminarbetrieb in den neuen Räumen weiter. Konnte alles planmäßig umgesetzt werden?

Zwischen dem letzten Seminar in den alten Räumen und dem ersten Seminar in den neuen Räumen lagen nur 6 Werkstage. Was alle Mitarbeitenden zum Erreichen dieses ehrgeizigen Ziels in der Vorbereitung und während der heißen Phase geleistet haben, verdient größten Respekt! Ich bin sehr dankbar so loyale, fleißige, zuverlässige Menschen im Team zu haben. Frau Breitenauer und Frau Pintz haben alles in der Verwaltung, Gestaltung und Organisation im Griff und Herr Fleischer löst sämtliche technischen Herausforderungen für uns.

Die neue Klimaanlage im Seminarraum war zu Beginn im Betrieb zu laut, konnte aber inzwischen erfolgreich nachgebessert werden und hat an heißen Tagen schon gute Dienste geleistet.

Haben Sie und Ihr Team sich gut eingelebt?

Es ist kaum zu glauben, wie schnell das ging. Wir weinen den alten

Räumen keine Träne nach, sondern genießen die Ruhe und die gepflegte Atmosphäre am neuen Standort.

Im Interview 2024 sahen Sie die Zukunft weiterhin in der Hybriden Veranstaltungsform. Dies spiegelte sich in Ihrem Seminarprogramm für das zweite Halbjahr wider. Dies setzen Sie auch in Ihrem aktuellen Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2025 konsequent fort. Hat sich das Teilnahmeverhalten der Menschen zwischenzeitlich geändert?

Die Teilnahme vom eigenen Schreibtisch aus hat viele Vorteile, daher kommen bislang nur 10 -20% der Personen zu uns in den Saal. Sie freuen sich über die Begegnung mit Kollegen und dass sie sich ungestört vom Tagesgeschäft ganz ihrem Fortbildungsthema widmen können. Immer wieder wird mir berichtet, welche beruflichen wichtigen Gespräche bei uns am Rande des Seminars stattgefunden haben und was sich daraus entwickelt hat. So bleibt es also bei dem Modell: das Beste aus beiden Welten: hybrid.

Wie sind die Rückmeldungen Ihrer Referentinnen und Referenten und Ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ihnen vor Ort begegnen?

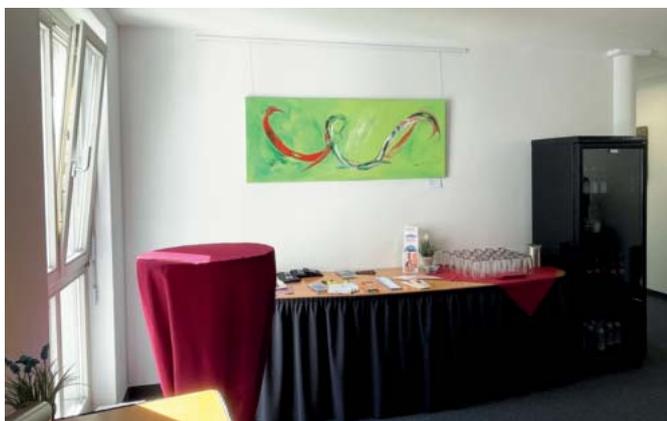
Alle sind begeistert von den hellen, modernen Räumen in zentraler und gleichzeitig ruhiger Lage. Das Flair am neuen Standort passt hervorragend zu unserem Seminarbetrieb. Auch die Mitgliederversammlung des MAV wurde bei uns abgehalten und alle haben sich wohl gefühlt.



Seminaranbieter gibt es viele. Das macht es nicht ganz einfach auf dem Markt zu bestehen. Was unterscheidet Sie von Ihren Mitbewerbern, was schätzen Ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ihrem Angebot?

Ob vor Ort oder Online: wir betreuen alle Kunden persönlich. Viele kennen wir seit Jahren und der Umgang miteinander ist, wie es

sich für ein Netzwerk im Verein gehört, stets kollegial und freundlich. Vor Ort werden die Kaffee-, Tee-, Kakao-Spezialitäten und die feine Verpflegung besonders geschätzt. Alle genießen die Gespräche am Rande, die den Seminarbesuch zu einem menschlichen Erlebnis machen. Alles entscheidend ist jedoch unser Seminar-Angebot, für das wir durch unsere gute Vernetzung stets hervorragende Referierende gewinnen können!



Sie nutzen von Beginn an eine eher weniger bekannte Webinar-Plattform. Welche Vorteile sehen Sie in Ihrer Wahl?

Hier spielt für uns der Aspekt der Datensicherheit eine große Rolle. Die bekannten Programme gehören meist US-amerikanischen Großunternehmen. Wir dagegen verwenden die Plattform des deutschen Unternehmens edudip GmbH, das 2010 in Aachen gegründet wurde. Deren Plattform ist speziell für Fortbildungen konzipiert und erfüllt alle technischen Anforderungen für die Durchführung von Online-Seminaren. Als deutscher Anbieter liegen die Daten bei edudip ausschließlich auf deutschen Servern, wodurch maximaler Datenschutz gewährleistet wird. Die Nutzung der modernisierten Oberfläche ist intuitiv und schafft ein angenehmes Lernumfeld. Anwesenheitsabfragen, die wir bei FAO-Seminaren durchführen, erfolgen dezent durch Einblendung eines großen Fensters, in dem die Teilnehmenden zu einer Chat-Nachricht aufgefordert werden. So kann der Referierende seine Gedanken ungestört ausformulieren und wird nicht von organisatorischen Maßnahmen unterbrochen.

Technik entwickelt sich stetig weiter. Welche Herausforderung bedeutet dies für Sie und Ihr Team?

Wir bleiben ständig am Ball, sind aufgeschlossen für Weiterentwicklung und streben das Optimum an. Unsere neuesten Errungenschaften sind zwei kleine, sehr leistungsfähige Kameras, die den Referierenden bei der Bewegung im Raum verfolgen. Außerdem sind sie so lichtstark, dass der bisher eingesetzte Strahler unnötig geworden ist. Die gesamte Technik wird während der Seminare

kontinuierlich überprüft und bei Bedarf über Fernbedienung nachjustiert. Wortbeiträge der Präsenz-Teilnehmenden werden akustisch in den Webinar-Raum übertragen, sodass auch die virtuell Teilnehmenden inhaltlich nichts verpassen. Chats der Online-Teilnehmenden können vor Ort mitgelesen werden.

Das neue Seminar-Halbjahr 2025 ist gerade gestartet. Welche Erwartungen und Wünsche knüpfen Sie daran?

Ich freue mich auf unsere Seminare, denn es ist uns – wie ich finde – wieder ein ansprechendes Programm gelungen! Jetzt kommt es darauf an, dass die Kollegenschaft unser Angebot annimmt und zahlreich zu uns kommt: persönlich vor Ort und online. Von den Online-Teilnehmenden wünsche ich mir, dass sie ihre Fragen und Bemerkungen mit Mikrofon und Kamera direkt im Webinar-Raum einbringen, denn dadurch wird der Austausch spontaner und effektiver. Unsere Technik haben wir so eingerichtet, dass Zuschaltungen von außen im Saal zu sehen und zu hören sind.

Wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen Ihnen mit Ihrem Team ein erfolgreiches Seminar- und Tagungsjahr 2025!

Anwaltvereine bei der Kammerversammlung der RAK München

Auf herzliche Einladung der Rechtsanwaltskammer München hin fanden sich am Freitag, den 15. November 2024 anlässlich der Kammerversammlung eine Reihe von DAV-Ortsvereinen mit einem gemeinsamen Informations-Stand im Foyer der Alten Kongresshalle ein.

Vereins-Vorstände aus Augsburg, Kaufbeuren, München, Passau, des BAV und vom FORUM Junge Anwaltschaft (Bayern) sowie die Geschäftsführerin der MAV GmbH standen für Gespräche zur Verfügung und stellten eine bunte Auswahl von Werbemitteln zum Mitnehmen zur Verfügung. Der Stand bot eine hervorragende Gelegenheit zum Austausch über die aktuellen und geplanten Aktivitäten der Vereine und erfreute sich großer Resonanz. Neben angenehmen Gesprächen konnten bestehende Kontakte vertieft und zahlreiche neue Kontakte geknüpft werden.



v. links: RAin Uta Lübbling-Trinkwalder, AV Kaufbeuren; Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH; RAin Eva-Maria Kramer, AV Passau e.V. und Forum Junge Anwaltschaft; RAin Karoline Fritz, AV Passau e.V.; RAin Wiebke Stiller-Walling, Augsburger AV; RA Hans-Peter Bernhard, Augsburger AV; RA Michael Dudek, Präsident des BAV und Geschäftsführer des Münchener AV; Foto: RA Klaus Ingo Wamser

Die Präsidentin der RAK München, RAin Anne Riethmüller, bedankte sich für die Belebung des Veranstaltungsortes und die gute Kommunikation, zu der der Stand und alle Beteiligten an diesem Tag beigetragen haben.



MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Aktuelles

Bundestagswahl: DAV legt Eckpunkte zur Rechtspolitik vor

Gut sechs Wochen vor der Wahl zum 21. Bundestag hat der DAV ein Eckpunktepapier mit Wahlforderungen vorgelegt und an die Rechtspolitik übersandt.

Zentrale Postulate an die Parteien sind die Sicherung der elementaren rechtsstaatlichen Rolle der Anwaltschaft, die Gewährleistung des Zugangs zum Recht für alle sowie die regelmäßige Anpassung der anwaltlichen Vergütung, um abzusichern, dass die Anwaltschaft ihren zentralen Beitrag zum Erhalt des Rechtsstaats auch zukünftig leisten kann. Die Aufforderung an die Politik, das anwaltliche Berufsgeheimnis zu bewahren, sowie Bürger- und Freiheitsrechte zu beschützen, sind weitere Punkte der Wahlforderungen. Aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Selbstständige, die Sammelanderkonten oder die Kommunikation mit den Finanzbehörden mittels beA werden genannt.

Das vollständige Eckpunktepapier des DAV vom Januar 2025 lesen Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/presse/eckpunktepapier-des-dav-zur-btw-2025-final.pdf>. Eine DAV Pressemitteilung zum Eckpunktepapier finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-01-25-bundestagswahl-rechtspolitische-forderungen-der-anwaltschaft>.

Neue Düsseldorfer Tabelle gilt seit 1. Januar 2025

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die aktualisierte Düsseldorfer Tabelle, nach der sich bundesweit der Unterhalt, der u.a. Trennungskindern zusteht, richtet. Die Bedarfssätze bleiben im kommenden Jahr nahezu gleich – außer für Studierende.

Der Bedarfssatz der Studierenden, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, steigt von 930,00 Euro im Jahr 2024 auf 990,00 Euro im Jahr 2025. Bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern kann nach oben abgewichen werden.

Für den Mindestunterhalt (erste Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen) gelten folgende Bedarfssätze:

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:
482,00 Euro (vorher 480,00 Euro)
- vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres:
554,00 Euro (vorher 551,00 Euro)
- ab dem 13. Lebensjahr bis zu Volljährigkeit:
649,00 Euro (vorher 645,00 Euro)
- für volljährigen Kinder:
693,00 Euro (vorher 689,00 Euro).

Die Mindestsätze steigen mit jeder Einkommensgruppe. Die Einkommensgruppen selbst bleiben im Jahr 2025 unverändert.

Der Selbstbehalt, der dem Unterhaltspflichtigen als notwendiger Eigenbedarf zugestanden wird, bleibt ebenfalls unverändert zum Vorjahr und beträgt für Nichterwerbstätige weiterhin 1.200 Euro und für Erwerbstätige 1.450 Euro monatlich.

Der notwendige Selbstbehalt gilt gegenüber Unterhaltsansprüchen nach der 1. Einkommensgruppe minderjähriger Kinder und sogenannter privilegierter volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Der angemessene Selbstbehalt bleibt ebenfalls gleich.

Auch der Eigenbedarf gegenüber Ansprüchen der oder des Ehegatten ändert sich nicht, ebenso der Mindestbedarf der oder des Ehegatten.

Düsseldorfer Tabelle 2025

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle_Tabelle-2025/index.php

(Quelle: Justiz NRW, Mitteilungen 09.12.2024, Düsseldorfer Tabelle 2024, Stand 1.1.2024; Düsseldorfer Tabelle 2025, Stand 1.1.2025)

Europaratskonvention zum Schutz der Anwaltschaft

Der Text der kommenden Konvention zum Schutz der ungehinderten Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde durch den Europarat freigegeben und ist abrufbar unter <https://search.coe.int/cm?i=0900001680b2b48b>. Die Konvention wird erstmals überhaupt in rechtsverbindlicher Form gewisse Grundprinzipien der unabhängigen Berufsausübung festlegen und soll zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Angriffen und Bedrohungen beitragen. Die Beteiligung der Parlamentarischen Versammlung und die eigentliche Annahme durch das Ministerkomitee – geplant ist dies für Mitte Mai 2025 – sowie der Ratifikationsprozess stehen gleichwohl noch aus, vgl. EiÜ 41/24 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-41-2024>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 43/24 vom 13.12.2024)

Bewegung bei der RVG-Anpassung – Kommt sie doch noch?



Viele hatten die Hoffnung bereits aufgegeben, doch zum Jahresende wurde es noch einmal spannend: Das Bundeskabinett hat am 11.12.2024 eine sogenannte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung (KostRÄG 2025) beschlossen (siehe unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/12/11_KostRAEG.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter).

Damit soll das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt und doch noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden. Zum Referentenentwurf unverändert ist eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen sowie eine lineare Erhöhung der RVG-Gebühren, bei Betragsrahmen- sowie Festgebühren um 9 Prozent und bei den Wertgebühren um 6 Prozent, vorgesehen.

Der DAV begrüßt die Entwicklung, der Zeitplan sei allerdings sehr ambitioniert. Die RVG-Anpassung sei dringend erforderlich, jetzt sind die Fraktionen im Bundestag gefragt und der DAV will „am Ball bleiben“! In ihrem Statement erklärt DAV Präsidentin RAin Dr. h.c. Edith Kindermann „Es ist gut und richtig, dass das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt wird. Eine gesetzliche Gebührenordnung darf nicht von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt werden. Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und ist unerlässlich für einen flächendeckenden und berechenbaren Zugang zur anwaltlichen Versorgung für Bürgerinnen und Bürger. Es liegt nun am Bundestag, das Gesetz zügig zu beschließen, damit das Vorhaben nicht der Diskontinuität zum Opfer fällt.

Die Gebühren des RVG wurden zuletzt vor vier Jahren erhöht. Der Kostendruck ist seitdem massiv gestiegen, sei es durch Energiekosten, Sachkosten, aber auch durch den Anstieg der Gehälter bei den Mitarbeitenden.

Anwaltliche Dienstleistungen müssen für alle Menschen verfügbar und erreichbar sein, auch in der Fläche. Das ist wiederum nur möglich, wenn Anwältinnen und Anwälte und deren Mitarbeitende von ihrer Arbeit leben können. Dafür ist es dringend erforderlich, die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.“

Über alle Einzelheiten berichtet auch das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/bewegung-bei-der-rvg-anpassung>.

(Quellen: BMJ, PM vom 11.12.2024; DAV-Depesche Nr. 50/24 vom 12.12.2024; DAV Newsroom, Statements vom 11.12.2024)

Sammelanderkonten: Ausnahme bis Ende 2025 verlängert

Das BMF hat – auch auf Initiative des DAV – den Nichtbeanstandungserlass vom 19. Dezember 2022 bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Bezug auf Sammeltreuhandkonten von Rechtsanwälten **letztmalig bis zum 31. Dezember 2025 verlängert**. Bis dahin muss es zu einer berufsrechtlichen Regelung kommen. Den seitens des Bundesministeriums der Justiz bisher vorgelegten Entwurf für entsprechende Regelungen hält das BMF für äußerst ausgewogen und konstruktiv. Der DAV hat an der Erarbeitung des Entwurfs maßgeblich mitgewirkt. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist aufgerufen, sich dem Regelungsvorschlag anzuschließen, damit es nicht erneut zu Verzögerungen kommt. Alle Informationen lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/verstoesse-gegen-meldepflichten-noch-bis-ende-2025-ohne-folgen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 50/24 vom 12.12.2024)

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Seit 1.1.2025 ohne Streitwertgrenze

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten, zu Honoraren bzw. Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen.

In der Hauptversammlung der BRAK im September vergangene Jahres wurde die bisher geltende Streitwertgrenze von 50.000 Euro aufgehoben und die Satzung der Schlichtungsstelle entsprechend geändert. Somit hat sich der Zuständigkeitsbereich erweitert. Seit

1.1.2025 kann die Schlichtungsstelle daher unabhängig von der Höhe des Streitwerts angerufen werden.

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 20/2024 v. 2.10.2024, BRAK-Mitteilungen 5–6/2024 vom Dezember 2024, https://www.brak-mitteilungen.de/media/brak-mit_2024_Heft05-06_low.pdf; Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Satzung, <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2025/01/Satzung-Schlichtungsstelle-der-Rechtsanwaltschaft-01.01.25.pdf>)

Digitale Anwaltschaft: KI in Anwaltskanzleien: BRAK veröffentlicht Leitfaden

In immer mehr Bereichen des täglichen Lebens kommen KI-Anwendungen zum Einsatz. Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt es eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten.

Ob Dokumentenmanagement, Recherchen, Übersetzungen, Datenanalyse oder explizit auf Juristen zugeschnittene KI-Tools, die Bandbreite der Anwendungen basierend auf künstlicher Intelligenz ist groß. Doch gerade die Anwendung in der anwaltlichen Praxis birgt berufsrechtliche Risiken.

In dem gerade erschienenen BRAK Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“, erarbeitet von Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, werden die wichtigsten Anforderungen und Pflichten nach der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zum Berufsrecht erläutert sowie Hinweise auf weitere Risiken sowie auf Leitfäden europäischer Anwaltsorganisationen sowie der Datenschutzkonferenz gegeben.

Den Leitfaden finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 1/2025 v. 8.1.2025)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA: Erweiterung der mobilen beA-App der BRAK

Im Dezember 2024 hat die BRAK eine Erweiterung der mobilen beA-App für iOS und Android zur Verfügung gestellt. Neben der Behebung einiger Fehler (siehe unter beA Release-Informationen, Release 3.30, <https://portal.beasupport.de/release-information>),

können mit der neuen Version nun auch Nachrichten und elektronische Empfangsbekanntnisse versendet werden.

Die weitere Ausbaustufe der mobilen beA-App der BRAK ermöglicht das Versenden von erstellten Nachrichtentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg. Über die Sendefunktion der mobilen beA-App der BRAK können allerdings nur bereits vorher in der beA-Webanwendung oder einer Kanzleisoftware erstellte Nachrichtentwürfe versendet werden. Das Erstellen von neuen Nachrichten über die mobile beA-App ist nicht möglich.

Für den mobilen Versand muss nach der Anmeldung am beA über die App die bereits mit der beA-Webanwendung oder mit einer Kanzleisoftware vorbereitete und im Ordner „Entwürfe“ abgespeicherte Nachrichtentwurf aufgerufen werden. Nach dem Öffnen des Nachrichtentwurfs wird ein Sende-Button oben rechts eingeblendet, mit dessen Betätigen der Versand ausgelöst wird. Die anschließend angezeigte Hinweismeldung über die verschlüsselte Übermittlung der Nachricht an den Empfänger ist nun noch mit „OK“ zu bestätigen.

Die Nachricht bleibt bis zur erfolgreichen Übermittlung im Ordner Postausgang. Nach erfolgreicher Übermittlung wird die Nachricht im Ordner „Gesendet“ sichtbar und durch Öffnen der gesendeten Nachricht lässt sich der Übermittlungsstatus überprüfen.

Mit der neuen Version der beA-App wird im Posteingang angezeigt, ob für eine eingehende Nachricht ein eEB angefordert wurde. Der eEB-Status wird mit einem Symbol zusätzlich farblich besonders hervorgehoben. Der eEB-Status wird angezeigt, sobald die Nachricht in der beA-Webanwendung oder in der mobilen beA-App der BRAK einmal geöffnet und dadurch entschlüsselt wurde.

Beim Öffnen einer eingegangenen Nachricht in der mobilen App, für die ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) angefordert ist, kann nach Überprüfen der Dokumente die Abgabe eines eEB mit den farbigen Schaltflächen „eEB abgeben“ bzw. „eEB ablehnen“ gearbeitet werden.

Eine Schritt für Schritt Anleitung zum Versenden eines vorbereiteten Nachrichtentwurfs sowie der eEB-Abgabe bzw. eEB-Ablehnung finden sie im beA-Newsletter 5/2024 v. 10.12.2024 der BRAK.

Die mobile beA-App der BRAK können Sie in den App-Stores von Apple und Google herunterladen. Wie Sie die App einrichten und nutzen, wird im beA-Sondernewsletter 02/2024 beschrieben.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 5/2024 v. 10.12.2024)

Anzeige

RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Berufsrecht

Nochmals: Vermögensverfall und Widerruf der Zulassung



Vor vier Jahren hat der Verfasser im April-Heft 2021 dieser Mitteilungen auf S. 15 f. einen Beitrag zum Vermögensverfall und zum Widerruf der Zulassung beigesteuert. Wegen der Details sei darauf verwiesen.

Das Thema hat nach wie vor erhebliche Brisanz. Zum einen erweist sich die Regelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO als kreuzgefährlich, derzufolge der Vermögensverfall vermutet wird, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des oder der Betroffenen eröffnet wird oder ein Eintrag in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO erfolgt. Zwar ist der Gegenbeweis möglich; der ist aber nach der Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH an derart enge Voraussetzungen geknüpft, dass er praktisch nie gelingt. Zum anderen kommt es seit der Reform des Verfahrensrechts in verwaltungs-

rechtlichen Angelegenheiten des Berufsrechts auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids an. Eine Beseitigung des Vermögensverfalls, etwa durch Zahlung der Schulden, ist vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat des BGH nicht mehr zu berücksichtigen. Es bleibt dann nur der Antrag auf Wiederzulassung mit einer gegebenenfalls misslichen Unterbrechung der Zulassung.

An den Verhältnissen hat sich seit 2021 wenig geändert. Im Anwaltssenat des BGH macht die Zahl der Verfahren zum Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls kontinuierlich etwa die Hälfte sämtlicher Verfahren aus, die zum Anwaltssenat des BGH gelangen; die absolute Zahl der Entscheidungen zum Vermögensverfall liegt um die zwanzig pro Jahr. Hinzuzurechnen sind die Fälle, die gar nicht den Weg ins Rechtsmittel finden oder bereits beim Anwaltsgerichtshof enden. Nach den – statistisch allerdings nicht verifizierbaren – Erfahrungen im Centrum für Berufsrecht ist das in etwa nochmals dieselbe Zahl, so dass man auf rund vierzig Widerrufe wegen Vermögensverfalls pro Jahr kommt. Das muss nicht sein.

Es kann deshalb nur wiederholt werden: Der Widerruf wegen Vermögensverfalls ist vermeidbar, wenn rechtzeitig und richtig reagiert wird. Die Kammer muss anhören, bevor ein Widerrufsbescheid ergeht. Spätestens dann ist Feuer auf dem Dach und gilt es, umgehend tätig zu werden. **Das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband steht für Beratungen vertrauensvoll zur Verfügung.**

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband



14

Gebührenrecht

Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Anklage?



Häufig wird der Fall, dass die Staatsanwaltschaft die Anklage zurücknimmt, als ein Fall der Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV aufgeführt. Dies ist in dieser Allgemeinheit allerdings nicht zutreffend. Die Rücknahme der Anklage kann zwar zu einer Zusätzlichen Gebühr führen, aber nur unter weiteren Voraussetzungen, wie soeben das LG Gießen (Beschl. v. 4.11.2024 - 7 Qs 147/24) wieder einmal klargestellt hat:

I. Die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV

Eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV fällt an, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird, bei Nichteröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl, die

Berufung oder die Revision rechtzeitig zurückgenommen werden sowie bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 411 Abs. 1 S. 3 StPO. Der Fall der Rücknahme der Anklage ist dort nicht erwähnt, und das zu Recht. Während die in Nr. 4141 VV aufgeführten Beendigungstatbestände jeweils zur Erledigung des Verfahrens führen, hat die Rücknahme der Anklage dies noch nicht zur Folge. Die Rücknahme der Anklage bewirkt lediglich, dass das gerichtliche Verfahren endet. Damit wird die Sache aber faktisch wieder in das vorbereitende Verfahren und in die Herrschaft der Staatsanwaltschaft zurückversetzt. Führt die Rücknahme der Anklage aber nicht zur Erledigung des Verfahrens, etwa weil die Anklage erneut – gegebenenfalls vor einem anderen Gericht oder einer anderen Kammer - kann sie auch keine Zusätzliche Gebühr auslösen (OLG Köln AGS 2010, 175).

II. Rücknahme der Anklage und anschließende Einstellung

Im Falle der Rücknahme der Anklage entsteht die Zusätzliche Gebühr erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft anschließend das Verfahren nicht nur vorläufig einstellt. Die Handlung, die die Zusätzliche Gebühr auslöst, ist also nicht die Rücknahme der Anklage, sondern erst die nachfolgende Einstellung des Verfahrens. Erst durch diese Einstellung entsteht die Zusätzliche Gebühr (AG Gießen AGS 2016, 394).

III. Entstehen der Zusätzlichen Gebühr

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Anklage niemals im gerichtlichen Verfahren entstehen kann, da dieses mit Rücknahme der Anklage endet und daher dort kein Raum mehr für eine Zusätzliche Gebühr ist. Weil mit der Rücknahme der Anklage das Verfahren vielmehr – wie bereits ausgeführt – in das vorbereitende Verfahren zurückversetzt wird, fällt die Zusätzliche Gebühr dort an. Hinsichtlich der Abrechnung ist also danach zu unterscheiden, ob der Verteidiger bereits im vorbereitenden Verfahren tätig war oder nicht.

1. Verteidiger war bereits im vorbereitenden Verfahren tätig

War der Verteidiger bereits im vorbereitenden Verfahren tätig, entsteht nach Rücknahme der Anklage keine neue Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV, da es sich bei dem vorbereitenden Verfahren vor Anklageerhebung und nach Rücknahme der Anklage um dieselbe Angelegenheit iSd § 15 RVG handelt und in derselben Angelegenheit jede Gebühr nach § 15 Abs. 2 RVG nur einmal entstehen kann. Hier ist allenfalls möglich, dass die bisher abgerechnete Verfahrensgebühr aufgrund des weiteren Umfangs der Sache jetzt gem. § 14 Abs. 1 RVG mit einem höheren Gebührenbetrag abgerechnet werden kann. In diesem Fall würde eine frühere Rechnung auch keine Bindungswirkung nach § 315 II BGB entfalten, weil zum Zeitpunkt der ersten Abrechnung des vorbereitenden Verfahrens nicht damit gerechnet werden konnte, dass es später nach Anklageerhebung und nachfolgender Rücknahme zu einer Fortsetzung im vorbereitenden Verfahren kommen werde.

Beispiel:

Der Verteidiger hatte im vorbereitenden Verfahren verteidigt und seine Gebühren ausgehend von der Mittelgebühr abgerechnet. Hiernach kommt es zur Anklageerhebung. Die Anklage wird später zurückgenommen. Anschließend wird im vorbereitenden Verfahren weiter ermittelt und hiernach das Verfahren eingestellt.

Im vorbereitenden Verfahren erhält der Verteidiger die Grundgebühr (Nr. 4100 VV) und die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV, wobei davon ausgegangen werden soll, dass aufgrund der bisherigen Tätigkeit die Mittelgebühr gerechtfertigt ist.

a) Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	421,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	80,09 EUR
Gesamt	501,09 EUR

Im gerichtlichen Verfahren entsteht lediglich die Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV. Weitere Gebühren entstehen nicht. Auch hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden.

b) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	181,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	201,50 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	38,29 EUR
Gesamt	239,79 EUR

Nummehr wird das vorbereitende Verfahren wieder fortgesetzt. Geht man jetzt davon aus, dass sich im fortgesetzten vorbereitenden Verfahren die Verfahrensgebühr in Folge der Mehrarbeit um 30 % erhöht hat, wäre jetzt hier eine entsprechend höhere Gebühr abzurechnen. Hinzu kommt dann noch die Zusätzliche Gebühr. Die im vorbereitenden Verfahren vor Erhebung der Anklage bereits verdiente Vergütung ist jetzt – quasi als Vorschuss - gutzuschreiben.

Danach ergibt sich folgende Abrechnung:

c) Vorbereitendes Verfahren nach Fortsetzung

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	235,96 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	181,50 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
5. abzüglich bereits abgerechneter netto	-421,50 EUR
Zwischensumme	235,96 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	44,83 EUR
Gesamt	280,79 EUR

2. Verteidiger war im vorbereitenden Verfahren noch nicht tätig

War der Verteidiger im vorbereitenden Verfahren noch nicht tätig gewesen, ergibt sich hinsichtlich der anfallenden Gebührentatbestände kein Unterschied. Es ändert sich jetzt lediglich die Reihenfolge. Das vorbereitende Verfahren folgt jetzt dem gerichtlichen Verfahren. Zudem dürfte hier die Verfahrensgebühr des vorbereitenden Verfahrens nicht zu erhöhen sein, da der Verteidiger ja an den „Vorermittlungen“ nicht beteiligt war.

Beispiel:

Der Verteidiger wird erst mit Anklageerhebung beauftragt. Die Anklage wird später zurückgenommen. Anschließend wird im vorbereitenden Verfahren weiter ermittelt und hiernach das Verfahren eingestellt.

Jetzt erhält der Verteidiger die Grundgebühr (Nr. 4100 VV) im gerichtlichen Verfahren sowie die Verfahrensgebühr der Nr. 4106 VV.

a) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	181,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	421,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008	80,09 EUR
Gesamt	501,59 EUR

Mit Rücknahme der Anklage beginnt für den Verteidiger jetzt erstmals das vorbereitende Verfahren, sodass er die Gebühr Nr. 4104 VV zeitlich nach der Gebühr Nr. 4106 VV verdient (LG Berlin AGS 2017, 80; AG Gießen AGS 2016, 394; LG Gießen, Beschl. v. 4.11.2024 - 7 Qs 147/24). Hinzu kommt wiederum die Zusätzliche Gebühr nebst Auslagen.

b) Vorbereitendes Verfahren

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	181,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	383,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,77 EUR
Gesamt	455,77 EUR

IV. Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls

Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls eingeleitet und hat das AG den Strafbefehl erlassen, so tritt an die Stelle der Rücknahme der Anklage die Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls. In diesem Fall ist ebenso abzurechnen wie im Falle der Rücknahme der Anklage (LG Berlin AGS 2017, 80).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: AnomChat-Daten zur Aufklärung schwerer Straftaten verwertbar



Abb. AI-Generiert/ChatGPT Bildgenerator

16

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Tübingen vom 20. Oktober 2023 in weiten Teilen verworfen; allein wegen des Inkrafttretens des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 27. März 2024 ist zum Strafmaß, im Übrigen wegen insoweit lückenhafter Feststellungen zur Vermögensabschöpfung neu zu verhandeln.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen 35 Verbrechen des Handelstreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie die Einziehung von Taterlösen über mehr als 500.000 Euro angeordnet. In neun Fällen waren zentrale Beweismittel Nachrichten des Angeklagten, die dieser zur Organisation des Drogenhandels über eine in der Taschenrechnerfunktion seines Mobiltelefons versteckte App "Anom" versandt hatte. Der Angeklagte hat mit seiner Revision gerügt, dass diese über das Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlangten Daten nicht als Beweismittel in seinem Strafverfahren hätten verwertet werden dürfen.

Der Bundesgerichtshof hat diese Beanstandung als nicht durchgreifend angesehen. Er hat entschieden, dass die von den USA übermittelten Daten als Beweismittel verwertbar sind, wenn sie wie hier der Aufklärung schwerer Straftaten dienen.

Zum Sachverhalt

a) Nach den vom Angeklagten mit seiner Revision vorgelegten umfangreichen Unterlagen ermittelten US-Behörden gegen ein Unternehmen, das Kryptomobiltelefone ausschließlich an Mitglieder krimineller Vereinigungen zur verschlüsselten Kommunikation veräußerte. Nach Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche dieses Unternehmens ließ das Federal Bureau of Investigation (FBI) eigens entwickelte Kryptomobiltelefone mit dem Namen "Anom" an kriminelle Organisationen veräußern. Obwohl jedes Anom-Gerät Ende-zu-Ende verschlüsselt war, verfügte das FBI ohne Wissen der Nutzer über die Codes, um jede Nachricht zu entschlüsseln. Der Server, an den bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand nach Auskunft des US-Justizministeriums seit Sommer 2019 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Identität das FBI auf dessen Bitte nicht preisgab; auch warum der Drittstaat um Geheimhaltung bat, ist unbekannt. Jedenfalls sei dort im Oktober 2019 ein Gerichtsbeschluss ergangen, der ein Kopieren des Servers und den Empfang seiner Inhalte ermöglichte.

b) Im Rechtshilfeverkehr leitete der EU-Staat die Anom-Server-Daten an das FBI weiter. Das Aus- und Weiterleiten der Daten war nach dem Gerichtsbeschluss zeitlich bis zum 7. Juni 2021 begrenzt.

Das Bundeskriminalamt erhielt über eine internetbasierte Auswertungsplattform informatorisch Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten mit Deutschlandbezug. Am 31. März 2021 leitete die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Verfahren gegen die Nutzer der Anomkryptohandys ein und stellte am 21. April 2021 ein Rechtshilfeersuchen an das US-Justizministerium, das mit Schreiben vom 3. Juni 2021 der Verwertung der übersandten Daten zustimmte.

Maßgebliche rechtliche Erwägungen des BGH:

a) Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die Verwertung von Beweisen im Strafprozess ist § 261 StPO. Dies gilt auch für im Wege der Rechtshilfe erlangte Daten. Eine ausdrückliche Regelung, dass solche Beweise nur eingeschränkt verwendet werden dürfen, enthält das deutsche Recht nicht.

b) Das von der Revision geltend gemachte Beweisverwertungsverbot besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

aa) Die Frage, ob ein solches Verbot besteht, ist ausschließlich nach deutschem Recht zu beantworten. Die ausländischen Ermittlungsmaßnahmen waren nicht am Maßstab des ausländischen Rechts zu überprüfen. Es ist auch nicht entscheidend, ob die deutschen Ermittlungsbehörden in gleicher Weise hätten vorgehen dürfen.

bb) Gegen menschenrechtliche Grundwerte oder gegen grundlegende Rechtsstaatsanforderungen im Sinne eines im Rechtshilfeverkehr zu prüfenden "ordre public" wurde nicht verstoßen. Denn die Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis waren begrenzt. Die Maßnahmen richteten sich ausschließlich gegen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für die Beteiligung an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere im Bereich des Betäubungsmittel- und Waffenhandels, bestanden. Schon angesichts der hohen Kosten und des auf kriminelle Kreise beschränkten Vertriebswegs („designed by criminals for criminals“) begründete bereits der Erwerb eines Anom-Handys den Verdacht, dass der Nutzer das Gerät zur Planung und Begehung schwerer Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität einsetzte. Auch der Umstand, dass der Angeklagte nicht unmittelbar die im Drittland ergangenen Beschlüsse angreifen konnte sowie die Existenz und der Inhalt derselben der deutschen Strafjustiz nur vom Hörensagen bekannt sind, führt in der Gesamtabwägung nicht zur Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

BGH, Urteil vom 9. Januar 2025 - 1 StR 54/24

Vorinstanz:

LG Tübingen - Urteil vom 20. Oktober 2023 - 2 KLs 42 Js 27225/22.

(Quelle: BGH, PM Nr. 002/2025 vom 09.01.2025)

BGH: Höhe des angemessenen Selbstbehalts beim Elternunterhalt

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich erneut mit der Frage befasst, in welchem Umfang Kinder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (§ 1603 Abs. 1 BGB) zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden können.

Der Antragsteller ist Sozialhilfeträger. Er nimmt den Antragsgegner aus übergegangenem Recht für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2020 auf Elternunterhalt für dessen pflegebedürftige Mutter in Anspruch. Die 1940 geborene Mutter lebt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung und kann die Kosten ihrer Heimunterbringung mit ihrer Sozialversicherungsrente und den Leistungen der gesetz-

lichen Pflegeversicherung nicht vollständig decken. Der Antragsteller erbrachte für sie im genannten Zeitraum Sozialhilfeleistungen in monatlicher Höhe von rund 1.500 €. Der Antragsgegner ist verheiratet und bewohnt im fraglichen Zeitraum mit seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau und zwei volljährigen Kindern ein den Ehegatten gehörendes Einfamilienhaus. Das Jahresbruttoeinkommen des Antragsgegners belief sich im Jahr 2020 auf gut 133.000 €.



Das Amtsgericht hat den auf Zahlung von 7.126 € gerichteten Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg geblieben. Das Oberlandesgericht hat das Bruttoeinkommen des Antragsgegners um Steuern und Sozialabgaben, Unterhaltspflichten für eines der volljährigen Kinder, berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungen sowie Altersvorsorgeaufwendungen bereinigt und die unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des Antragsgegners mit Monatsbeträgen zwischen 5.451 € und 6.205 € ermittelt. Auf dieser Grundlage hat es den Antragsgegner für nicht leistungsfähig gehalten. Denn der Mindestselbstbehalt beim Elternunterhalt müsse sich nun mit Blick auf § 94 Abs. 1a Satz 1 und 2 SGB XII an dem Nettobetrag orientieren, der sich überschlägig aus einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 € nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben errechnen lasse, so dass ein Mindestselbsthalt von 5.000 € für Alleinstehende und ein Familienmindestselbstbehalt von 9.000 € für Verheiratete als angemessen anzusehen sei.

Der Bundesgerichtshof hat die angefochtene Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Die vom Oberlandesgericht für angemessen erachtete Ausrichtung des Mindestselbstbetrags an der Einkommensgrenze des durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10. Dezember 2019 eingeführten § 94 Abs. 1a SGB XII beruht auf einem unterhaltsrechtlich systemfremden Bemessungsansatz, der rechtsfehlerhaft ist und in dieser Form auch nicht mit gesetzlichen Wertungen gerechtfertigt werden kann.

Nach § 94 Abs. 1a Satz 1 und 2 SGB XII ist der Anspruchsübergang auf Sozialhilfeträger gegenüber solchen Kindern ausgeschlossen, deren steuerrechtliches Jahresbruttoeinkommen 100.000 € nicht überschreitet. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber ihren hilfebedürftig gewordenen Eltern zu ändern. Der Umfang der sozialhilferechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten kann grundsätzlich nicht für den Umfang der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht maßgeblich sein. Denn der Regress (und der Verzicht darauf) knüpfen gerade an das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs an. Dem Angehörigen-Entlastungsgesetz kann deshalb keine gesetzgeberische Wertung entnommen werden, die gebieten würde, den unterhaltspflichtigen Kindern Freibeträge zu gewähren, mit denen der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Eltern

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2025

Mittwoch, 12.03.2025 **„Die Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland – Erreichtes und Unerreichtes“**
Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt,
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V.,
Berlin

Mittwoch, 09.04.2025 **Jahreshauptversammlung anschließend Vortrag „Der digitale Euro“**
Prof. Florian Möslein,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches
und Europäisches Wirtschaftsrecht,
Philipps-Universität Marburg
Ort: Giesecke+Devrient GmbH,
Prinzregentenstr. 161, 81677 München

Dienstag, 06.05.2025 **„Hate Speech, Fake News, Troll Armeen – wie sie die Meinungsfreiheit und politische Willensbildung beeinflussen“**
Dr. Robert Philippsberg, Bayerische Zentralstelle
zur Bekämpfung von Extremismus und Terroris-
mus, München und
David Beck, Staatsanwalt, Hate-Speech-Beauf-
tragter der bayerischen Justiz

Dienstag, 01.07.2025 **„Der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung“**
Prof. Dr. Anne Kröner, Richterin am
Bundessozialgericht, Kassel

Dienstag, 16.09.2025 **„Unglück oder Unrecht - der Wunsch nach Verantwortlichkeit“**
Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie,
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

Dienstag, 07.10.2025 **Podiumsdiskussion: „Zivilprozess der Zukunft“**
Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl für
Deutsches u: Europäisches Privatrecht, Zivilver-
fahrensrecht u: Rechtstheorie, Universität Passau,
Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesger-
ichts Celle und Prof. Dr. Helge Großerichter,
Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Internatio-
nales Privatrecht, Ludwig-Maximilians-Univer-
sität München

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen zu den Veranstaltungen unter www.m-j-g.de

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de
www.m-j-g.de

lichen Pflegeversicherung nicht vollständig decken. Der Antragsteller erbrachte für sie im genannten Zeitraum Sozialhilfeleistungen in monatlicher Höhe von rund 1.500 €. Der Antragsgegner ist verheiratet und bewohnt im fraglichen Zeitraum mit seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau und zwei volljährigen Kindern ein den Ehegatten gehörendes Einfamilienhaus. Das Jahresbruttoeinkommen des Antragsgegners belief sich im Jahr 2020 auf gut 133.000 €.



Das Amtsgericht hat den auf Zahlung von 7.126 € gerichteten Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg geblieben. Das Oberlandesgericht hat das Bruttoeinkommen des Antragsgegners um Steuern und Sozialabgaben, Unterhaltspflichten für eines der volljährigen Kinder, berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungen sowie Altersvorsorgeaufwendungen bereinigt und die unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des Antragsgegners mit Monatsbeträgen zwischen 5.451 € und 6.205 € ermittelt. Auf dieser Grundlage hat es den Antragsgegner für nicht leistungsfähig gehalten. Denn der Mindestselbstbehalt beim Elternunterhalt müsse sich nun mit Blick auf § 94 Abs. 1a Satz 1 und 2 SGB XII an dem Nettobetrag orientieren, der sich überschlägig aus einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 € nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben errechnen lasse, so dass ein Mindestselbsthalt von 5.000 € für Alleinstehende und ein Familienmindestselbstbehalt von 9.000 € für Verheiratete als angemessen anzusehen sei.

Der Bundesgerichtshof hat die angefochtene Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Die vom Oberlandesgericht für angemessen erachtete Ausrichtung des Mindestselbstbetrags an der Einkommensgrenze des durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10. Dezember 2019 eingeführten § 94 Abs. 1a SGB XII beruht auf einem unterhaltsrechtlich systemfremden Bemessungsansatz, der rechtsfehlerhaft ist und in dieser Form auch nicht mit gesetzlichen Wertungen gerechtfertigt werden kann.

Nach § 94 Abs. 1a Satz 1 und 2 SGB XII ist der Anspruchsübergang auf Sozialhilfeträger gegenüber solchen Kindern ausgeschlossen, deren steuerrechtliches Jahresbruttoeinkommen 100.000 € nicht überschreitet. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber ihren hilfebedürftig gewordenen Eltern zu ändern. Der Umfang der sozialhilferechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten kann grundsätzlich nicht für den Umfang der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht maßgeblich sein. Denn der Regress (und der Verzicht darauf) knüpfen gerade an das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs an. Dem Angehörigen-Entlastungsgesetz kann deshalb keine gesetzgeberische Wertung entnommen werden, die gebieten würde, den unterhaltspflichtigen Kindern Freibeträge zu gewähren, mit denen der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Eltern

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2025

Mittwoch, 12.03.2025 **„Die Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland – Erreichtes und Unerreichtes“**
Dr. Ulrich Karpenstein, Rechtsanwalt,
Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V.,
Berlin

Mittwoch, 09.04.2025 **Jahreshauptversammlung anschließend Vortrag „Der digitale Euro“**
Prof. Florian Möslein,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches
und Europäisches Wirtschaftsrecht,
Philipps-Universität Marburg
Ort: Giesecke+Devrient GmbH,
Prinzregentenstr. 161, 81677 München

Dienstag, 06.05.2025 **„Hate Speech, Fake News, Troll Armeen – wie sie die Meinungsfreiheit und politische Willensbildung beeinflussen“**
Dr. Robert Philippsberg, Bayerische Zentralstelle
zur Bekämpfung von Extremismus und Terroris-
mus, München und
David Beck, Staatsanwalt, Hate-Speech-Beauf-
tragter der bayerischen Justiz

Dienstag, 01.07.2025 **„Der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung“**
Prof. Dr. Anne Kröner, Richterin am
Bundessozialgericht, Kassel

Dienstag, 16.09.2025 **„Unglück oder Unrecht - der Wunsch nach Verantwortlichkeit“**
Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie,
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

Dienstag, 07.10.2025 **Podiumsdiskussion: „Zivilprozess der Zukunft“**
Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl für
Deutsches u: Europäisches Privatrecht, Zivilver-
fahrensrecht u: Rechtstheorie, Universität Passau,
Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesger-
ichts Celle und Prof. Dr. Helge Großerichter,
Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Internatio-
nales Privatrecht, Ludwig-Maximilians-Univer-
sität München

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen zu den Veranstaltungen unter www.m-j-g.de

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
80335 München
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de
www.m-j-g.de

gegenüber Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 € schon im Vorfeld des Regressverzichts regelmäßig an der mangelnden unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit scheitern müsste.

Überschreitet das unterhaltspflichtige Kind die Jahreseinkommensgrenze des § 94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII, gehen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die gesamten Unterhaltsansprüche des Elternteils nach § 94 Abs. 1 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über (und nicht nur der Teil, der sich auf das über 100.000 € liegende Einkommen bezieht). Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte er dies anordnen können, wovon er aber abgesehen hat. Der vom Oberlandesgericht für angemessen angesehene Mindestselbstbehalt von 5.000 € für Alleinlebende bzw. von 9.000 € für Verheiratete würde schon allein wegen der großzügigen unterhaltsrechtlichen Maßstäbe bei der Vorwegbereinigung des Nettoeinkommens um Altersvorsorgeaufwendungen des unterhaltspflichtigen Kindes faktisch zu einer ganz erheblichen und so ersichtlich nicht intendierten Erhöhung der den Unterhaltsrückgriff ausschließenden Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € führen.

Jeder Einkommensgrenze ist immanent, dass die Normadressaten, die sie (knapp) verfehlen, dadurch von einer gewissen Härte betroffen sind. Eine darüberhinausgehende Härte beim Unterhaltsrückgriff auf besonders gutverdienende Kinder hat der Bundesgerichtshof auch in den sogenannten Geschwisterfällen verneint.

18 Für das weitere Verfahren hat der Bundesgerichtshof zum einen klargestellt, dass die in den Leitlinien einiger Oberlandesgerichte über das Jahr 2020 hinaus fortgeschriebenen Mindestselbsthalte - zuletzt 2.650 € für das Jahr 2024 - derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen. An der vom Gesetzgeber durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz geschaffenen Rechtslage muss auch das Unterhaltsrecht nicht vollständig vorbeigehen, so dass es künftig aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sein dürfte, wenn dem unterhaltspflichtigen Kind nach Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ein über die Hälfte hinausgehender Anteil - etwa 70 % - des seinen Mindestselbstbehalt übersteigenden bereinigten Einkommens zusätzlich belassen wird.

BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2024 - XII ZB 6/24

Vorinstanzen:

OLG Düsseldorf - Beschluss vom 4. Dezember 2023 - 3 UF 78/23
AG Rheinberg - Beschluss vom 4. April 2023 - 9a F 76/22

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 1603 BGB:

(1) Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. (...)

§ 1606 BGB:

(...) (3) Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. (...)

§ 94 SGB XII:

(...) (1a) 1 Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). 2 Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. (...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 229/2024 vom 04.12.2024)

BSG: Gestuftes Auskunftsverfahren nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz

Nach der Umgestaltung der Regelung zum Übergang von Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern auch wegen Kosten für das Pflegeheim durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist das vorgeschaltete Auskunftsverfahren gestuft und zunächst nur auf Angaben zum Einkommen beschränkt. Dies hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 21. November 2024 (Aktenzeichen B 8 SO 5/23 R) entschieden und die Entscheidung des Landessozialgerichts bestätigt.

Ein möglicher Unterhaltsanspruch der Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder geht auch für die Kosten der Hilfe zur Pflege seit 1. Januar 2020 erst dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn das Einkommen des Kindes einen Jahresbetrag von 100 000 Euro übersteigt. Dabei wird gesetzlich vermutet, dass diese Einkommensgrenze nicht überschritten wird; diese Vermutung kann widerlegt werden.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, darf der Sozialhilfeträger weiter ermitteln, ob die Grenze tatsächlich überschritten ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für entsprechende Einkommensverhältnisse der Kinder spricht. Verlangt er dabei Auskunft von dem erwachsenen Kind, hat sich diese Auskunft auf das Einkommen zu beschränken. Erst wenn dann sicher feststeht, dass dieses die 100 000 Euro-Grenze überschreitet, also ein Übergang des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommt, darf er auch Auskunft über das Vermögen des unterhaltspflichtigen Angehörigen verlangen. Dieses gestufte Vorgehen ist unter Berücksichtigung von Systematik und Entstehungsgeschichte der Regelung geboten.

BSG, Urteil vom 21.11.2024, Az.: B 8 SO 5/23 R

(Quelle: BSG, PM Nr. 33/2024 vom 22.11.2024)

EuGH: Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an einer Rechtsanwaltsgesellschaft ist zulässig

Ein solches Verbot ist gerechtfertigt, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten



Abb. KI-Generiert/Adobe Firefly

Ein Mitgliedstaat darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten. Eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist durch das Ziel gerechtfertigt, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten ausüben können.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Januar bis Juli 2025

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	12
Berufsrecht	13
Erbrecht	14
Familienrecht	19
Gebühren	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	26
IT-Recht	31
Insolvenz- und Sanierungsrecht	33

Kanzleiführung/Kanzleimanagement	35
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	39
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	40
Sozialrecht	43
Steuerrecht	45
Strafrecht	48
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	49
Anmeldeformular	51

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Januar 2025 bis Juli 2025

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Januar 2025

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 9

Februar 2025

04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr
RA Stefan von Raumer
Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis
Kurzseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 35

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Dieter Schüll, Dipl. Rpflin Sandra Pesch
Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

11.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
RA Thorsten Krause
Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig
Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 36

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr
RA Dr. Hilmar Erb
Schwarzgeld in der Familie
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für
FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 15

14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 23

18.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Frank Maschmann
Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 6

20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RA Dr. Kolja van Lück
Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Steuerrecht 46

25.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
RA Thorsten Krause
Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien
Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 37

März 2025

11.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
VRiOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

12.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RAin Dr. h.c. Edith Kindermann
Gestaltung familienrechtlicher Rechtsbeziehungen jenseits von Eheverträgen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 21

**17.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und
18.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**
Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im
Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden) 13

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 16

20.03.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Berufung und Beschwerde in Zivilsachen
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 49

25.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Stephan Lorenz
Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht 28

27.03.2025: 09:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)
Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für
 FA Gewerblicher Rechtsschutz 25

April 2025

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 17

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut
Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht 7

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (LSE)
**Das Vertriebskartellrecht, EU Vertikal-GVO und
 Leitlinien der EU-Kommission**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht, für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht,
 für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder für FA IT-Recht 29

09.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRiOLG Hubert Fleindl
Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 39

Mai 2025

06.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Neue Entwicklungen im AGB-Recht u. des Datenvertragsrechts
 Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 50

15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr
 Gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer
Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 33

20.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung und Restrukturierung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 8

22.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inOLG Nicole Siebert
**Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten
 Einkommens und die Auskunft hierüber: aktuelle
 Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des BGH**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Familienrecht 22

Juni 2025

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Sozialrecht 18

Juli 2025

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Bank- und Kapitalmarktrecht 11

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. GesellschaftsR 30

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 38

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
 VRi'inOLG Christine Haumer
Sicherheiten im Bauvertrag
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
 FA Baurecht 12

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale und gedruckte Seminarunterlagen
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlagen
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

18.02.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Arbeit im Homeoffice gehört heute für viele zur Normalität. Was in der Ausnahmezeit der Corona-Pandemie weitgehend ungeregelt begann, wirkt als Dauerzustand schwierige Rechtsfragen auf, die oft erst ansatzweise geklärt sind. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmenden diskutieren.

Müssen Beschäftigte im Homeoffice ständig erreichbar sein?

Welche Grenzen ziehen BetrVG und DSGVO der Kontrolle von Mobile Working?

Lassen sich arbeitsschutzrechtliche Arbeitgeberpflichten im Homeoffice haftungsbefreiend auf den Arbeitnehmer delegieren?

Ist jeder Unfall im Homeoffice ein versicherter Arbeitsunfall?

Welche Risiken drohen, wenn das Homeoffice im Ausland liegt, und wie vermeidet man sie?

Was muss bei Mobile Working geregelt werden und wie kommt der Arbeitgeber von solchen Regelungen wieder los?

Welche Fehler bei digitalen Betriebsratssitzungen machen Beschlüsse unwirksam?

I. Begriffsklärung: Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Return to Office: Per Weisungsrecht? Stehen Gleichbehandlung, betriebliche Übung, billiges Ermessen entgegen?

3. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG
4. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb

III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

V. Wokation: Vorübergehende Arbeit im Homeoffice aus dem Ausland – ein Problemüberblick und Lösungsansätze

1. Anwendbarkeit deutschen Arbeitsrechts?
2. Arbeitszeit und Feiertage im Ausland
3. Arbeits- und Unfallversicherungsschutz bei Wokation
4. Datensicherheit und Datenschutz
5. Im Überblick: Aufenthaltsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Die Deutsche Rentenversicherung rüstet auf und will zukünftig Scheinselbständige mithilfe des KI-Tools KIRA ausfindig machen. Personalverantwortliche und ihre Berater sollten sich auf häufigere und tiefere Betriebsprüfungen vorbereiten. Da die KI zukünftig Beauftragungunterlagen nach Auffälligkeiten scannt, dürfte einer unter Compliance-Gesichtspunkten sauberen Papierform bei der Beauftragung von Fremdpersonal eine noch höhere Bedeutung zukommen.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen.

Abgerundet wird das Seminar mit dem brandaktuellen Thema der Rentnerbeschäftigung insbesondere mit der Vorstellung des neuen

Doppelverdiener-Modells bzw. Münchener-Modells (NZA 2023, 1560 und NZA 2024, 1233). In diesem Zusammenhang werden auch die Neuerungen, wie die Altersbefristung in Textform und die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, vorgestellt.

1. Grundzüge Betriebsprüfung und Beitragsrecht im Unternehmen
2. Compliance - 25 Jahre Statusfeststellung – wo geht die Reise hin?
3. Ende der Soloselbständigkeit Was sind die KO-Kriterien
4. „Stop and Go Formen“ des Fremdpersonaleinsatzes
5. Arbeiten mit Auslandsberührung
6. Münchener-Modell und Rentnerbeschäftigung

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts Landshut
- davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Personalanpassung und Restrukturierung

20.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

- Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
- Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
- Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
- Sozialauswahl: Welche Kriterien? Welche Gewichtung? Herausnahme von Leistungsträgern?
- Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

- Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz
- Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur
- Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit
- Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat
- Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss
- Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit
- Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

Ziele:

- Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen
- Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten
- Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck-sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen Anwältinnen und Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmenden für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Es gibt ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

Diese Fortbildung ist insbesondere auch wertvoll für die Beratung mittelständischer Unternehmen in Deutschland.

Kartellrechtliche Vorkenntnisse sind für den Besuch des Seminars nicht erforderlich.

1. Vertriebskartellrecht: Systematischer Überblick

- a) Weite Definition der Wettbewerbsbeschränkung
- b) Auswirkungsprinzip und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- c) Dynamische Verweisung des GWB auf die EU Vertikal-GVO 2022/720 für Freistellungen

2. Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen

- a) Anwendbarkeit auch bei geringen Marktanteilen
 - aa) Effect-on-Trade Notice
 - bb) De-Minimis-Notice
- b) Freistellung nach Art. 2 der Vertikal-GVO
 - aa) Grundsätze
 - bb) Behandlung von Online-Vermittlungsdiensten und Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- cc) dualer Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Händler
- c) Marktanteilsschwellen nach Art. 3 der Vertikal-GVO
 - aa) Der sachlich relevante Markt
 - bb) Der räumlich relevante Markt
 - cc) Berechnungshilfen nach Art. 8 und 9 der Vertikal-GVO
- d) Kernbeschränkungen nach Art. 4 der Vertikal-GVO
 - aa) Vertikale Preisbindung und Preisempfehlungen
 - bb) Alleinvertriebssysteme (u.a. geteilter Alleinvertrieb, Reservierung von Gebieten und Kunden, Abgrenzung aktiver/passiver Vertrieb)
 - cc) Selektive Vertriebssysteme (u.a. Online/Offline Handel, Kombination mit Alleinvertrieb)
 - dd) Freie Vertriebssysteme
 - ee) Beschränkungen des Internethandels (u.a. Totalverbote, Preisvergleichsmaschinenverbote, Drittplattformverbote, Doppelpreisssysteme, zulässige Qualitätsanforderungen)
 - ff) Beschränkungen bei Ersatzteillieferungen
- e) Nicht freigestellte Vereinbarungen nach Art. 5 der Vertikal-GVO, insbesondere Wettbewerbsverbote
- f) Entzug im Einzelfall nach Art. 6 der Vertikal-GVO und Nichtanwendung nach Art. 7 der Vertikal-GVO

3. Bußgelder, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Compliance-Schulungen

4. Ausblick: Die neuen Leitlinien der EU-Kommission zum Behinderungsmissbrauch – Konzeption und Stand der Konsultationen für die Entwurfsfassung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Swapverträge
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerruf von Darlehen
6. Sparverträge
7. Prospekthaftung im engeren Sinne
8. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
9. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
10. Verbundene Geschäfte
11. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
12. Bürgschaftsforderungen
13. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

14. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
15. Sittenwidrige Geschäfte
16. Bereicherungszinsen
17. Vorteilsanrechnung
18. Verjährung
19. Verwirkung
20. Einwendungsverzicht
21. Abtretung notleidender Darlehen
22. AGB
23. Unterlassungsklagen nach UKlaG
24. Musterfeststellungsklagen
25. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
26. Schadensersatzansprüche der Bank
27. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 2295, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Sicherheiten im Bauvertrag

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A. Absicherung des Auftragnehmers

1. Sicherheit nach § 650f BGB
 - a. Anspruchsvoraussetzungen
 - b. Art/Höhe/Form des Sicherungsverlangens
 - c. Prozessuale Umsetzung
 - d. Folgen der Nichterfüllung des Sicherungsverlangens
 - e. Inanspruchnahme/Rückgabe der Sicherheit

2. Sicherheit nach § 650e BGB

3. Abschlagszahlungen

4. Zurückbehaltungsrecht

B. Absicherung des Auftraggebers

1. Absicherung der Vertragserfüllung

- a. Vertragserfüllungssicherheiten
- b. Vertragsstrafe

2. Absicherung von Mängelansprüchen

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München
- Langjähriges Mitglied eines Bausenats
- Vorstand AK Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast; BeckOGK ZPO; BeckOK Mietrecht; Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts, ab 2025; Ingenstau/Korbion, VOB/B ab 2025

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

17.03.2025 von 10:00 bis ca.15:30 Uhr und 18.03.2025 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek
– Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
– Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn
– Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer
– Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Opper
– Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf
– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.

Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.

Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.

Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**
 - („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**
 - Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGfR als Ererbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
4. **GbR als Erbe**
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen**

Mitbehandelt werden jeweils pflichtteilsrechtliche, aber auch ertrag- und steuerrechtliche Fragen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommensteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsbereiche (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage behandelt, einschließlich aktueller Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand“

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Live-Online-Seminar Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung – Probleme und Unwägbarkeiten im Streit von Grundstücksgemeinschaften

05.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>Teilungsversteigerungen sind vermehrt Bestandteil von streitigen Vermögensauseinandersetzungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Dementsprechend sind von der Anwaltschaft umfassende Kenntnisse auch in diesem Rechtsbereich gefordert.</p> <p>Wenn Einvernehmen nicht möglich oder gar prinzipiell nicht gewollt ist, dann muss anwaltliche Vertretung einen klaren Blick dafür haben, was mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung erreicht werden kann und was nicht, und wo im konkreten Fall Probleme und Unwägbarkeiten bestehen. Je früher diesbezügliche Überlegungen stattfinden, umso zielgerichteter lassen sich die Verfahren im Mandanteninteresse steuern.</p>	<p>Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig - berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.</p> <p>Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen.</p> <p>Die Botschaft der Referenten: Keinesfalls sollte die Mandantschaft im Verfahren und insbesondere in den Gerichtsterminen alleine gelassen werden, damit nicht die Gegenseite oder im extremen Fall Ersteigerungsprofis die lachenden Gewinner sind.</p>	<p>Dieter Schüll</p> <ul style="list-style-type: none"> – erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU – bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig – langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen <p>Dipl. Rpflin. Sandra Pesch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig
---	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Hilmar Erb (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungslichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Gestaltung familienrechtlicher Rechtsverhältnisse jenseits von Eheverträgen

12.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Das geltende Recht gewährt den Beteiligten Möglichkeiten, ihre Rechtsbeziehungen an die individuellen Wünsche und Bedürfnisse anzupassen und auf diese Weise Klarheit zu schaffen und Streit zu vermeiden. Dies gilt sowohl für kindbezogene Regelungen wie z.B. Sorgerechtsvollmachten, als auch für finanzielle Regelungen zwischen Ehegatten (z.B. Darlehen, GbR, Zuwendungen / Schenkungen und deren Rückforderung) und Schwiegereltern (Zuwendung von Vermögen, Arbeitsleistung etc.).</p>	<p>Ferner sind im Bereich der Vorsorge auch Vorsorgeregelungen zwischen den Ehegatten und deren Grenzen, z.B. im unternehmerischen Bereich in den Blick zu nehmen.</p> <p>Im Seminar werden Gestaltungsanforderungen und Gestaltungsvarianten dargestellt. Die Veranstaltung wird abgerundet durch einen Ausblick auf aktuelle Reformvorhaben zum Thema.</p>	<p>RAin Dr. h.c. Edith Kindermann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwältin für Familienrecht – Mitglied des Präsidium des DAV – Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins – Autorin in verschiedenen Fachpublikationen – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung
--	--	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Nicole Siebert, OLG München

Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens und die Auskunft hierüber: aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des BGH

22.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Jede unterhaltsrechtliche Berechnung setzt die Kenntnis des relevanten Einkommens voraus. Dieses festzustellen ist meist die größte Herausforderung, sowohl in der anwaltlichen Beratung als auch im gerichtlichen Verfahren.

Die Fortbildung soll die Möglichkeiten darstellen, Kenntnis über das Einkommen insbesondere des Gegners zu erhalten und alle relevanten

Einkommensarten einschließlich der Problematik des fiktiven und des überobligatorischen Einkommens darstellen. Auch wird auf die maßgeblichen Abzugspositionen eingegangen werden.

Um das Seminar abzurunden, werden interessante Entscheidungen der Obergerichte und des BGH dargestellt, die bis zum Seminarzeitpunkt ergangen sind.

Ri'inOLG Nicole Siebert

- Richterin am Oberlandesgericht München, Familiensenat
- davor Familienrichterin an den Amtsgerichten München und Freising
- Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“, Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar

14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin insbesondere auf die wichtige Rechtsprechung des EuGH (12.01.2023) und BGH (12.09.2024) zum Transparenzgebot bei Stundensatzvereinbarungen ein. Sie zeigt Lösungsmöglichkeiten für die Praxis auf, bringt Hinweise zur Bemessung des Stundensatzes und gibt Formulierungshilfen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EuGH u. BGH zu Stundensatzvereinbarungen (Anforderungen an die Transparenz) 2. BGH zu Timesheets (Zeitaufschrieben) 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Intransparenz durch Klausel-Mix? 4. Stundensatzvereinbarung plus Einigungsgebühr (zulässig oder nicht?) 5. Ideen für lukrative Vereinbarungen (Zusatzgebühr, Einarbeitungsgebühr, u.a.) 6. Beispielberechnungen 7. Formulierungshilfen 	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 29 **Steffens, Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission**
08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

11.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxis-relevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024

27.03.2025: 09:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das 4-stündige Hybrid-Seminar umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung, die für die anwaltliche markenrechtliche Praxis besonders wichtig sind. Dies sind insbesondere Fragen der Verwechslungsgefahr, der rechtserhaltenden Benutzung sowie der effektiven gerichtlichen Durchsetzung markenrechtlicher Ansprüche. Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen. Das Programm wird laufend aktualisiert:

1. Dauerbrenner: Schutz schwacher Marken (EuG und die deutsche Position)
2. Gibt es eine komplexe Verwechslungsgefahr?
3. Relevanz der Zeichenähnlichkeit nach allen Wahrnehmungsrichtungen (OLG Hamburg Telekom-T; Deutsche Mauerwerkstrochnung; OLG München S6/eS6)?
4. Prägung und selbstständig kennzeichnende Stellung (EuG NIVEA SKIN-IDENTICAL Q10/SKINIDENT)
5. Markenverletzung durch Spielzeug- und Modellautos (VW Bulli)
6. Schutzschränke des beschreibenden Gebrauchs nach EuGH GRUR 2024, 291 – Audi AG / GQ und EuGH GRUR 2024, 297 – Inditex (ZARA)

7. Darlegungs- und Beweislast für Nichtbenutzung
8. Herkunftshinweisfunktion bei der rechtserhaltenden Benutzung
 - Bindungsgrundsatz
 - Verständnis als Werbeslogan, Gewährleistungsmarke, Spielzeugmarke
9. Risiko: abgewandelte Benutzungsformen
10. Richtlinienwidrigkeit des „wandernden Benutzungszeitraums“
11. 3D-Marken und rechtserhaltende Benutzung
12. Unionsmarke oder nationale Marke als Klagegegenstand?
13. Voraussetzungen der EU-Streitgenossenschaft
14. Unionsmarkenklagen und aggressive Widerklagen
 - Option nationale Marke
 - Risiko: umfangreiche Verfallswiderklage
15. Risiken von und Gegenmittel gegen EUIPO-Torpedos
16. Internationale Zuständigkeit durch Rechtsverletzungen im Internet (EuGH GRUR 2023, 805 – Lännen MCE)

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

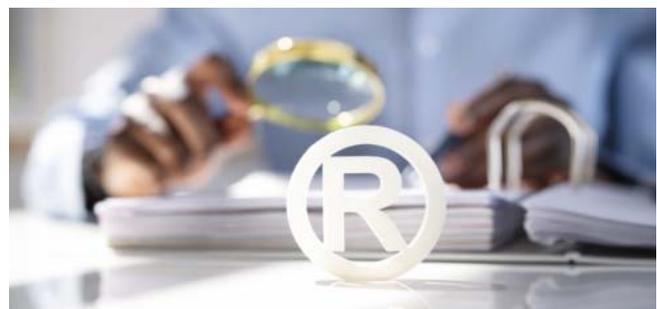
- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der Landesgruppe der AIPPI, des Standing Committee der AIPPI on Trademarks, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer Markenrecht 5. Aufl. 2023, des Kommentars Zentek/Gerstein, Designgesetz mit Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht, des Fezer Handbuch der Markenpraxis
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent von Fachvorträgen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar: (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.01.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgeschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 191 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**
 - („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**
 - Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGmbH als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
4. **GbR als Erbe**
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen**

Mitbehandelt werden jeweils pflichtteilsrechtliche, aber auch ertrag- und steuerrechtliche Fragen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

25.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als Schuldrechtsreform 2.0 bezeichnet wurde. Während die Reform des Kaufrechts zu vielfachen Änderungen nicht

nur im Bereich des Verbrauchgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierung in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach fast drei Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen Anwältinnen und Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmenden für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Es gibt ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

Diese Fortbildung ist insbesondere auch wertvoll für die Beratung mittelständischer Unternehmen in Deutschland.

Kartellrechtliche Vorkenntnisse sind für den Besuch des Seminars nicht erforderlich.

1. Vertriebskartellrecht: Systematischer Überblick

- a) Weite Definition der Wettbewerbsbeschränkung
- b) Auswirkungsprinzip und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- c) Dynamische Verweisung des GWB auf die EU Vertikal-GVO 2022/720 für Freistellungen

2. Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen

- a) Anwendbarkeit auch bei geringen Marktanteilen
 - aa) Effect-on-Trade Notice
 - bb) De-Minimis-Notice
- b) Freistellung nach Art. 2 der Vertikal-GVO
 - aa) Grundsätze
 - bb) Behandlung von Online-Vermittlungsdiensten und Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- cc) dualer Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Händler
- c) Marktanteilsschwellen nach Art. 3 der Vertikal-GVO
 - aa) Der sachlich relevante Markt
 - bb) Der räumlich relevante Markt
 - cc) Berechnungshilfen nach Art. 8 und 9 der Vertikal-GVO
- d) Kernbeschränkungen nach Art. 4 der Vertikal-GVO
 - aa) Vertikale Preisbindung und Preisempfehlungen
 - bb) Alleinvertriebssysteme (u.a. geteilter Alleinvertrieb, Reservierung von Gebieten und Kunden, Abgrenzung aktiver/passiver Vertrieb)
 - cc) Selektive Vertriebssysteme (u.a. Online/Offline Handel, Kombination mit Alleinvertrieb)
 - dd) Freie Vertriebssysteme
 - ee) Beschränkungen des Internethandels (u.a. Totalverbote, Preisvergleichsmaschinenverbote, Drittplattformverbote, Doppelpreissysteme, zulässige Qualitätsanforderungen)
 - ff) Beschränkungen bei Ersatzteillieferungen
- e) Nicht freigestellte Vereinbarungen nach Art. 5 der Vertikal-GVO, insbesondere Wettbewerbsverbote
- f) Entzug im Einzelfall nach Art. 6 der Vertikal-GVO und Nichtanwendung nach Art. 7 der Vertikal-GVO

3. Bußgelder, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Compliance-Schulungen

4. Ausblick: Die neuen Leitlinien der EU-Kommission zum Behinderungsmissbrauch – Konzeption und Stand der Konsultationen für die Entwurfsfassung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.

Schwerpunkte:

1. Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt
2. Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung
3. Ansprüche gegen die Gesellschaft
4. Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter

5. Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage
6. Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter
7. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
8. Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten
9. Actio pro socio
10. Beschränkung von Abfindungsansprüchen
11. Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft
12. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
13. Schadensersatzansprüche des Anlegers
14. Anfechtbarkeit von Gewinnauszahlungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO
15. Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



IT-Recht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

25.03.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 - auch als Schuldrechtsreform 2.0 bezeichnet wurde. Während die Reform des Kaufrechts zu vielfachen Änderungen nicht

nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierung in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach fast drei Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen Anwältinnen und Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmenden für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Es gibt ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

Diese Fortbildung ist insbesondere auch wertvoll für die Beratung mittelständischer Unternehmen in Deutschland.

Kartellrechtliche Vorkenntnisse sind für den Besuch des Seminars nicht erforderlich.

1. Vertriebskartellrecht: Systematischer Überblick

- a) Weite Definition der Wettbewerbsbeschränkung
- b) Auswirkungsprinzip und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- c) Dynamische Verweisung des GWB auf die EU Vertikal-GVO 2022/720 für Freistellungen

2. Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen

- a) Anwendbarkeit auch bei geringen Marktanteilen
 - aa) Effect-on-Trade Notice
 - bb) De-Minimis-Notice
- b) Freistellung nach Art. 2 der Vertikal-GVO
 - aa) Grundsätze
 - bb) Behandlung von Online-Vermittlungsdiensten und Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- cc) dualer Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Händler
- c) Marktanteilsschwellen nach Art. 3 der Vertikal-GVO
 - aa) Der sachlich relevante Markt
 - bb) Der räumlich relevante Markt
 - cc) Berechnungshilfen nach Art. 8 und 9 der Vertikal-GVO
- d) Kernbeschränkungen nach Art. 4 der Vertikal-GVO
 - aa) Vertikale Preisbindung und Preisempfehlungen
 - bb) Alleinvertriebssysteme (u.a. geteilter Alleinvertrieb, Reservierung von Gebieten und Kunden, Abgrenzung aktiver/passiver Vertrieb)
 - cc) Selektive Vertriebssysteme (u.a. Online/Offline Handel, Kombination mit Alleinvertrieb)
 - dd) Freie Vertriebssysteme
 - ee) Beschränkungen des Internethandels (u.a. Totalverbote, Preisvergleichsmaschinenverbote, Drittplattformverbote, Doppelpreisssysteme, zulässige Qualitätsanforderungen)
 - ff) Beschränkungen bei Ersatzteillieferungen
- e) Nicht freigestellte Vereinbarungen nach Art. 5 der Vertikal-GVO, insbesondere Wettbewerbsverbote
- f) Entzug im Einzelfall nach Art. 6 der Vertikal-GVO und Nichtanwendung nach Art. 7 der Vertikal-GVO

3. Bußgelder, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Compliance-Schulungen

4. Ausblick: Die neuen Leitlinien der EU-Kommission zum Behinderungsmissbrauch – Konzeption und Stand der Konsultationen für die Entwurfsfassung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!

15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar lernen die Teilnehmenden, wie ein vom Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft ausgefülltes Vermögensverzeichnis ausgewertet werden kann. Ihre Referentin, Frau Sabine Jungbauer, erklärt in ihrem lebendigen Vortrag anschaulich und leicht verständlich, welche Vollstreckungsmaßnahmen sich bei welchen Eintragungen anbieten.</p> <p>Allgemeine Kenntnisse im Vollstreckungsrecht sind von Vorteil, da die Referentin Kenntnisse über Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsorgane und deren Zuständigkeiten voraussetzt.</p> <p>Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungen im Vermögensverzeichnis des Schuldners richtig deuten 2. Nachbesserungs- und Ergänzungsanträge – was ist nach der Rechtsprechung erlaubt? 3. Wie wird ein Nachbesserungsantrag gestellt? Formularpflicht? 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten bieten sich an, wenn der Schuldner folgende Angaben macht: <ul style="list-style-type: none"> – Schuldner gibt an, arbeitslos zu sein ohne die Höhe des ALG zu benennen – Schuldner gibt an, von seiner Lebensgefährtin, den Eltern oder anderen unterhalten zu werden – Schuldner gibt an, Kinder zu haben, die sich in der Ausbildung befinden und über eigenes Einkommen verfügen – Schuldner gibt an, Eigentümer einer „brachliegenden Ackerfläche“ zu sein – Schuldner gibt an, 400-500 € monatlich durch Gelegenheitsjobs zu verdienen 5. Informationen und Reaktionsmöglichkeiten aus Angaben des Schuldners zu Beruf, Alter, Geburtsdatum und Geburtsort 6. aktuelle Rechtsprechung zu Nachbesserungs-/Ergänzungsanträgen 	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.

Schwerpunkte:

1. Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt
2. Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung
3. Ansprüche gegen die Gesellschaft
4. Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter

5. Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage
6. Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter
7. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
8. Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten
9. Actio pro socio
10. Beschränkung von Abfindungsansprüchen
11. Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft
12. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
13. Schadensersatzansprüche des Anlegers
14. Anfechtbarkeit von Gewinnausschüttungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO
15. Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 23 **Jungbauer, Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar**
14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 33 **Jungbauer, Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!**
15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RA Stefan von Raumer, Berlin

Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis

04.02.2025: 10:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kurz-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die EMRK ist ein unterschätztes Werkzeug in der anwaltlichen Tätigkeit gerade der deutschen Anwaltschaft – obwohl sie in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Dabei liefert die Rechtsprechung des EGMR wertvolle Argumente in praktisch jedem Rechtsgebiet und Verfahrensstand.

Die EMRK enthält Abwehrrechte gegen staatliches Handeln und staatliche Schutzpflichten. Neben wichtigen Verfahrensrechten enthält sie umfangreiche materielle Garantien in fast allen Verfahrensarten und ein umfassendes Verbot der Diskriminierung bei der Anwendung all ihrer Rechte.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle umfassen neben den „klassischen Menschenrechten“ wie etwa dem Recht auf Leben zentrale, im Strafrecht relevante Garantien, aber etwa auch ein Eigentumsrecht, zahlreiche weitere Rechte zum Schutz des Privat- und Familienlebens sowie eine Vielzahl weiterer Rechte. Das Bundesverfassungsgericht legt heute in ständiger Rechtsprechung das Grundgesetz im Lichte der Rechtsprechung des EGMR aus.

Bei den deutschen Fachgerichten ist die Beachtung der EMRK aber bis heute keine Selbstverständlichkeit. Umso mehr muss die Anwaltschaft die Rechtsprechung des EGMR ins Verfahren tragen. Das gilt aber auch, weil eine nach Erschöpfung des Instanzenwegs grundsätzlich zulässige Individualbeschwerde zum EGMR unzulässig wird, wenn der Beschwerdeführer nicht im Instanzenweg zumindest sinngemäß die Verletzung der EMRK gerügt hatte.

Dieses Seminar liefert anhand konkreter Fallbeispiele u.a. aus der über 25-jährigen Praxis des Referenten im Recht der EMRK einen Überblick über die Rechte der EMRK, erläutert die wichtigsten Aspekte der Zulässigkeit und Begründetheit einer Individualbeschwerde und erarbeitet mit den Teilnehmern konkret am zwingend vorgeschriebenen Beschwerdeformular wie eine formal und inhaltlich korrekte Individualbeschwerde zum EGMR gefertigt wird.

RA Stefan von Raumer

- Rechtsanwalt und Vizepräsident des DAV
- seit 1993 im Recht der offenen Vermögensfragen u.seit 1997 im Verfassungsrecht und im Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) tätig
- Gründer der auf diese Bereiche spezialisierten Kanzlei
- einer der renommiertesten Spezialisten für Individual-Beschwerdeverfahren beim EGMR und Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, Mitherausgeber und einer der Autoren des „Meyer-Ladewig/ Nettesheim/von Raumer, Kommentar zur EMRK, EMRK (5. Aufl.,NOMOS-Verlag)

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

11.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen.

Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen

2. Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen

3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene

4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten

5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag

6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien

25.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dieses Seminar widmet sich der Frage, wie Anwaltskanzleien ihre Effizienz durch gezielte Digitalisierung und Automatisierung steigern können.

Ziel ist es, moderne Technologien und Prozesse zu nutzen, um den Arbeitsalltag zu erleichtern, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern und Ressourcen optimal einzusetzen.

Die Teilnehmenden erhalten praxisnahe Einblicke in moderne Arbeitsabläufe (Workflows) und erfahren, wie diese durch Automatisierung unterstützt werden können. Dabei werden Themen wie Business Process Management (BPM) und die Modellierung von Prozessen mit Tools wie Camunda vorgestellt sowie die Arbeitsabläufe in der Kanzlei und die ideale Aufteilung auf unterschiedliche Teams diskutiert.

1. Grundlagen der Digitalisierung in der Kanzlei
2. Optimierung von Arbeitsabläufen durch Automatisierung
3. Anwendung von BPMN-Modellen und Workflows in der Kanzlei Praxis
4. Teams und Aufgaben in der Kanzlei
5. Fallbeispiele aus dem Kanzleialltag
6. Praktische Übungen und Demonstrationen
7. Herausforderungen und praxisorientierte Lösungsansätze

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in diesem Seminar auf aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Thema Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein.

Besonderes Augenmerk legt die Referentin dabei auf die Organisationspflichten eines Anwalts/einer Anwältin im Hinblick auf das Fristenmanagement.

Zur Wahrung der Aktualität des Seminars, wird eine detaillierte Ausschreibung voraussichtlich

Mitte Februar veröffentlicht werden. Die Referentin behält sich jedoch vor, bei wichtiger aktueller Rechtsprechung diese aufzunehmen und ggf. gegen ein anderes Thema auszutauschen.

Wie immer erwartet die Teilnehmenden ein lebendiger Vortrag mit hohem Praxisbezug, topaktueller Rechtsprechung und ein umfangreiches Skript.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Der neue Münchener Mietspiegel 2025

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

09.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

<p>Im ersten Teil stellt der Referent den Münchener Mietspiegel 2025 vor und gibt erste Hinweise zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien.</p> <p>Im zweiten Teil wird die aktuelle Rechtsprechung unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH dargestellt. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.</p> <p>Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH und des 32. Senats des OLG München ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.</p> <p>I. Mietspiegel für München 2025</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels 2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung 3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Zu- und Abschlagskriterien 5. Ökologischer Mietspiegel 6. Begründeter und freier Spannenanteil <p>II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerberaummietssachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags 2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis <ol style="list-style-type: none"> a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB b. Staffel- und Indexmiete c. Modernisierungsmieterhöhungen 3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen 4. Verjährungsfragen 5. Beendigung des Mietverhältnisses <ol style="list-style-type: none"> a. Zahlungsverzug b. Kündigung wegen Pflichtverletzung c. Eigenbedarf d. Verwertungskündigung e. Härtefall 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung 	<p>VRiOLG Hubert Fleindl</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat) – davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I – Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags – Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR – Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“ – Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“ – Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 36 **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**
11.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 37 **Krause, Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien**
25.02.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar

14.02.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin insbesondere auf die wichtige Rechtsprechung des EuGH (12.01.2023) und BGH (12.09.2024) zum Transparenzgebot bei Stundensatzvereinbarungen ein. Sie zeigt Lösungsmöglichkeiten für die Praxis auf, bringt Hinweise zur Bemessung des Stundensatzes und gibt Formulierungshilfen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

1. EuGH u. BGH zu Stundensatzvereinbarungen (Anforderungen an die Transparenz)
2. BGH zu Timesheets (Zeitaufschrieben)

3. Intransparenz durch Klausel-Mix?

4. Stundensatzvereinbarung plus Einigungsgebühr (zulässig oder nicht?)

5. Ideen für lukrative Vereinbarungen (Zusatzgebühr, Einarbeitungsgebühr, u.a.)

6. Beispielberechnungen

7. Formulierungshilfen

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!

15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar lernen die Teilnehmenden, wie ein vom Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft ausgefülltes Vermögensverzeichnis ausgewertet werden kann. Ihre Referentin, Frau Sabine Jungbauer, erklärt in ihrem lebendigen Vortrag anschaulich und leicht verständlich, welche Vollstreckungsmaßnahmen sich bei welchen Eintragungen anbieten.

Allgemeine Kenntnisse im Vollstreckungsrecht sind von Vorteil, da die Referentin Kenntnisse über Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsorgane und deren Zuständigkeiten voraussetzt.

Schwerpunkte:

1. Eintragungen im Vermögensverzeichnis des Schuldners richtig deuten
2. Nachbesserungs- und Ergänzungsanträge – was ist nach der Rechtsprechung erlaubt?
3. Wie wird ein Nachbesserungsantrag gestellt? Formularpflicht?

4. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten bieten sich an, wenn der Schuldner folgende Angaben macht:

- Schuldner gibt an, arbeitslos zu sein ohne die Höhe des ALG zu benennen
- Schuldner gibt an, von seiner Lebensgefährtin, den Eltern oder anderen unterhalten zu werden
- Schuldner gibt an, Kinder zu haben, die sich in der Ausbildung befinden und über eigenes Einkommen verfügen
- Schuldner gibt an, Eigentümer einer „brachliegenden Ackerfläche“ zu sein
- Schuldner gibt an, 400-500 € monatlich durch Gelegenheitsjobs zu verdienen

5. Informationen und Reaktionsmöglichkeiten aus Angaben des Schuldners zu Beruf, Alter, Geburtsdatum und Geburtsort

6. aktuelle Rechtsprechung zu Nachbesserungs-/Ergänzungsanträgen

Sabine Jungbauer

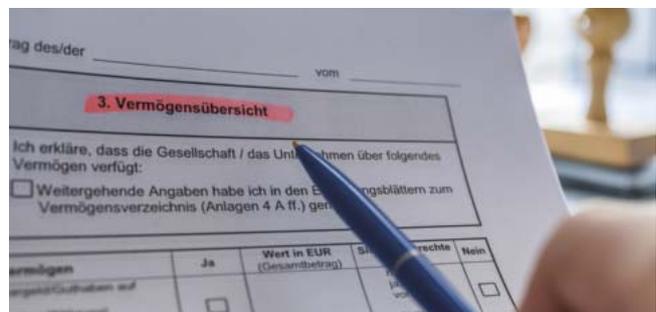
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in diesem Seminar auf aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Thema Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein.

Besonderes Augenmerk legt die Referentin dabei auf die Organisationspflichten eines Anwalts/einer Anwältin im Hinblick auf das Fristenmanagement.

Zur Wahrung der Aktualität des Seminars, wird eine detaillierte Ausschreibung voraussichtlich

Mitte Februar veröffentlicht werden. Die Referentin behält sich jedoch vor, bei wichtiger aktueller Rechtsprechung diese aufzunehmen und ggf. gegen ein anderes Thema auszutauschen.

Wie immer erwartet die Teilnehmenden ein lebendiger Vortrag mit hohem Praxisbezug, topaktueller Rechtsprechung und ein umfangreiches Skript.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Die Deutsche Rentenversicherung rüstet auf und will zukünftig Scheinselbständige mithilfe des KI-Tools KIRA ausfindig machen. Personalverantwortliche und ihre Berater sollten sich auf häufigere und tiefere Betriebsprüfungen vorbereiten. Da die KI zukünftig Beauftragungunterlagen nach Auffälligkeiten scannt, dürfte einer unter Compliance-Gesichtspunkten sauberen Papierform bei der Beauftragung von Fremdpersonal eine noch höhere Bedeutung zukommen.</p> <p>Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen.</p> <p>Abgerundet wird das Seminar mit dem brandaktuellen Thema der Rentnerbeschäftigung insbesondere mit der Vorstellung des neuen</p>	<p>Doppelverdiener-Modells bzw. Münchener-Modells (NZA 2023, 1560 und NZA 2024, 1233). In diesem Zusammenhang werden auch die Neuerungen, wie die Altersbefristung in Textform und die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, vorgestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundzüge Betriebsprüfung und Beitragsrecht im Unternehmen 2. Compliance - 25 Jahre Statusfeststellung – wo geht die Reise hin? 3. Ende der Soloselbständigkeit Was sind die KO-Kriterien 4. „Stop and Go Formen“ des Fremdpersonaleinsatzes 5. Arbeiten mit Auslandsberührung 6. Münchener-Modell und Rentnerbeschäftigung 	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
 Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand“

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück, Düsseldorf

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

20.02.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet .

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Düsseldorf
- Tätigkeitsschwerpunkte im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommensteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsbereiche (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage behandelt, einschließlich aktueller Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Schwarzgeld in der Familie

12.02.2025: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

20.03.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage) 2. Zulässigkeit der Berufung 3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen) 4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse 6. Berufungserwiderung 7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten 8. Kriterien der Revisionszulassung 9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile 10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, außerdem ist er Abschnitts-herausgeber und Autor im neuen BeckOGK-ZPO.
---	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Neue Entwicklungen im AGB-Recht und des Datenvertragsrechts

06.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

I. AGB - Ausgehandelter Vertrag

- AGB v. Individualvertrag
- Rechtsprechung/Reformvorschläge
- Auswege?

II. Schutzzweck und Leitbildfunktion

- Schutzzweck der Inhaltskontrolle
- Leitbildfunktion des dispositiven Rechts

III. Neue Vertragstypen des Datenvertragsrechts - Einordnung

- Industrie 4.0

IV. Konzepte der Inhaltskontrolle

- Konzept der allgemeinen Inhaltskontrolle
- Konzept der Transparenz
- Konzept der wesentlichen Vertragspflicht
- Haftungsbegrenzungen
- Data Act - Besonderheiten (b2b)

V. Sonderfragen

- QS-Vereinbarungen (haftungsrechtlich)
- Schriftformklauseln
- CISG (optional)

VI. Sonderfragen der Teilnehmer

- Erörterung der Beispielfälle der Teilnehmer

Ein umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.

Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 06.05.2025“ bis zum 28.04.2025 an info@mav-service.de.

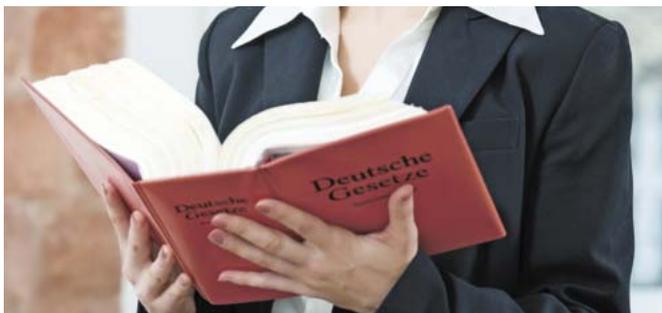
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 50. Aufl. 2024, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 4. Aufl. 2024 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat des BB
- Chefredakteur der IWRZ

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP I/2025

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname _____

Kanzlei/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit	6	●	18.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025	7	■	03.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung	8	●	20.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	9	■	30.01.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Fallstricke bei d. Vertragsgestaltung: Akt. Vertriebskartellrecht ...	10	■	08.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	11	■	03.07.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Sicherheiten im Bauvertrag	12	■	17.07.25	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminar-tage á 5 Std.)	13	▲	17.03.25 18.03.25	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	14	●	05.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	15	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	16	■	19.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	17	■	02.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	18	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung – Probleme u. Unwägbarkeiten...	19	●	05.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	20	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Gestaltung familienrechtl.Rechtsverhältnisse jenseits von ...	21	●	12.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift _____

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
 Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP I/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Siebert, Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens...	22	■	22.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar	23	●	14.02.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	24	■	11.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Hackbarth, Aktuelle Jahreshighlights im Markenrecht 2023/2024	25	■	27.03.25	09:00 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	26	■	30.01.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	27	■	19.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	28	■	25.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Fallstricke bei d. Vertragsgestaltung: Akt. Vertriebskartellrecht ...	29	■	08.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	30	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	31	■	25.03.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Fallstricke bei d. Vertragsgestaltung: Akt. Vertriebskartellrecht ...	32	■	08.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!	33	■	15.05.25	09:30 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	34	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	von Raumer, Die EMRK u.d. Beschwerde zum EGMR i.d. anwaltl. Praxis	35	■	04.02.25	10:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	36	■	11.02.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Digitalisierung und Automatisierung in Anwaltskanzleien	37	■	25.02.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP I/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025	38	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Der neue Münchener Mietspiegel 2025, Akt. Rechtsprechung ...	39	■	09.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vergütungsvereinbarungen – transparent – lukrativ – umsetzbar	40	●	14.02.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!	41	■	15.05.25	09:30 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025	42	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025	43	■	03.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	44	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	45	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	46	●	20.02.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick...	47	■	02.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	48	■	12.02.25	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	49	■	20.03.25	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	v. Westphalen, Neue Entwicklungen i. AGB-Recht u. d. Datenvertragsrechts	50	■	06.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

Eine deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft klagt beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof gegen einen Bescheid der Rechtsanwaltskammer München vom 9. November 2021, mit dem ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen wurde, nachdem eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Geschäftsanteile an ihr¹ zu rein finanziellen Zwecken erworben hatte. Nach der zeitlich relevanten deutschen Regelung konnten nur Rechtsanwälte und Angehörige bestimmter freier Berufe Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft werden².

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht befragt.

Der Gerichtshof antwortet, dass das Unionsrecht – genauer der freie Kapitalverkehr und die Dienstleistungsrichtlinie³, die die Niederlassungsfreiheit konkretisiert – einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor⁴ übertragen werden, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.

Diese Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Ein Mitgliedstaat kann nämlich legitimerweise davon ausgehen, dass ein Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln, ohne den Rechtsanwaltsberuf oder einen anderen, vergleichbaren Regeln unterliegenden Beruf auszuüben. Eine solche Beschränkung geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.

Urteil des EuGH vom 19.12.2024, in der Rechtssache C-295/23

¹ Nämlich 51 von 100.

² Mit einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung zum 1. August 2022 wurde diese Möglichkeit auf Angehörige weiterer freier Berufe erweitert.

³ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁴ Der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine bestimmte berufliche Tätigkeit auszuüben.

(Quelle: EuGH, PM Nr. 202/24 vom 19.12.2024)

EuGH: Softwarestreit: Erfüllungsort ist Einsatzort

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 28. November 2024 in einem Vorabentscheidungsersuchen (Rs. C-526/23), dass bei einem internationalen Vertragsverhältnis über die Entwicklung und den Betrieb einer Software der Erfüllungsort dort liegt, wo die Software abgerufen und genutzt wird.

In einer Rechtssache aus Österreich gegen eine deutsche Unternehmerin ging es um die Frage, welches Gericht für Zahlungsstreitigkeiten einer speziell angepassten Software zuständig ist. Die Software wurde zwar in Österreich programmiert, aber für den Einsatz in Deutschland entwickelt. Beide Parteien hatten keinen festen Erfüllungsort oder Gerichtsstand vereinbart. Nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gilt der „Erfüllungsort“ bei Dienstleistungsverträgen als der Ort, an dem die Leistung erbracht wurde. Der EuGH stellte klar: Bei einem Softwarevertrag ist die charakteristische Verpflichtung, die Software dem Besteller

bereitzustellen, damit dieser sie nutzen kann. Daher sei der Erfüllungsort der Ort, an dem die Software tatsächlich abgerufen und eingesetzt wird. Die Klarstellung zur Auslegung der Vorschrift dürfte zukünftig die Rechtsdurchsetzung erleichtern; der Sitz des Bestellers bietet einen recht klaren Anknüpfungspunkt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 41/24 v. 29.11.2024)

EuGH: Asylrecht: Neue Klarheit bei Zweitanträgen



Die §§ 71a, 29 AsylG sind unionsrechtskonform. Das ergibt sich aus einem Urteil des EuGH in den verbundenen Rs. C-123/23 und C 202/23 vom 19. Dezember 2024.

Wenn eine Person einen Asylantrag in einem anderen Staat gestellt hat, der dort bereits anhand des EU-Asylrechts bestandskräftig abgelehnt wurde, ist nach §§ 71a, 29 AsylG ein Zweitantrag derselben Person in Deutschland grundsätzlich ohne vollumfängliche Prüfung als unzulässig abzulehnen. Die Kommission hatte zuvor vertreten, eine solche Norm sei unvereinbar mit der Regelung zu Folgeanträgen in Art. 33 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 2 lit. q der Richtlinie 2013/32/EU. Ein vereinfacht abzulehnender Folgeantrag läge nur vor, wenn derselbe Mitgliedstaat bereits über den Erstantrag entschieden habe. Eine andere Auslegung impliziere ein gewisses Maß an mitgliedstaatsübergreifender Anerkennung negativer Asylentscheidungen, doch dafür fehle eine ausdrückliche Bestimmung des Unionsgesetzgebers.

Der EuGH hingegen argumentiert, der Richtlinienwortlaut ließe eine Behandlung von in einem anderen Staat gestellten Zweitanträgen als Folgeanträge im Sinne der Richtlinie zu. Die Systematik spreche sogar dafür. Auch der von der Richtlinie verfolgte Zweck, Sekundärmigration einzudämmen, gebiete eine vereinfachte Ablehnung in diesen Fällen. Das Urteil bestärkt die bisherige, weitgehend einheitliche Rechtsprechung deutscher Gerichte. Die ausgesetzten Verfahren können nun wieder aufgenommen und anhand von § 71a AsylG entschieden werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 44/24 v. 20.12.2024)

EGMR: Anwaltliche Erfolgshonorare bedrohen Meinungsfreiheit

Wenn eine vor Gericht unterlegene Verlagsgesellschaft das unverhältnismäßig hohe anwaltliche Erfolgshonorar des Klägers tragen muss, so verletzt dies die Meinungsfreiheit i.S.d. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Extrem hohe anwaltliche Erfolgshonorare könnten das Prozesskostenrisiko für Medienunternehmen nämlich so stark erhöhen, dass sie im Zweifel

auf eine Berichterstattung verzichten. Dies befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 12. November 2024 (Beschwerdenr. 37398/21).

Die Beschwerdeführerin, die britische Verlagsgesellschaft der Daily Mail, war wegen einer persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung über einen libyschen Geschäftsmann zu Schadensersatz, aber auch zur Zahlung von fast 250.000 GBP für ein anwaltliches Erfolgshonorar verurteilt worden – ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit. Dass die unterlegene Gesellschaft nach einer anderen persönlichkeitsverletzenden Berichterstattung für die Versicherungsprämien des Klägers aufkommen muss, die dessen Rechtskostenrisiko voll abdecken („After the event-Versicherung“), ist jedoch zulässig.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/24 v. 15.11.2024)

EGMR: Mitmutterschaft nur nach Adoption möglich

In seinem am 12. November 2024 verkündeten Urteil (abrufbar auf Französisch) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die deutsche Rechtspraxis, die Mutter, die ein Kind gebärt, als alleinige rechtliche Mutter zu bestimmen und eine Co-Mutterschaft nur über eine Adoption zu ermöglichen, nicht gegen Artikel 8 EMRK verstößt (Rs. 46808/16).



Nach deutschem Recht wird eine doppelte Mutterschaft derzeit nicht anerkannt, wenn ein Kind durch In-vitro-Fertilisation mit der Eizelle einer Frau gezeugt, aber von deren Partnerin ausgetragen wurde. Die Beschwerdeführerinnen hatten hierzu in ihrem Fall argumentiert, dass der genetischen Mutter automatisch auch das Elternrecht zugesprochen werden müsse.

Nach deutschem Recht stellt § 1591 BGB jedoch klar, dass die Frau, die das Kind gebärt, rechtliche Mutter ist. Die Eizellspende, auf die das Paar in Belgien zurückgriff, ist in Deutschland verboten. Das Familienleben der Beschwerdeführerinnen werde laut Gericht durch diese Regelung jedoch nicht in einer Weise beeinträchtigt, die einen Verstoß gegen Artikel 8 darstellen würde, da die ‚genetische Mutter‘ im Alltag bereits elterliche Rechte wahrnehmen konnte und eine Adoption möglich war. Auch eine Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Paaren stellte der EGMR nicht fest, eine mit der eines Vaters in den Fällen des § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB vergleichbare Situation bestehe nicht. Zudem betonte der Gerichtshof den weiten Ermessensspielraum der Staaten in ethisch sensiblen Fragen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39/24 v. 15.11.2024)

Interessantes

Max-Friedlaender-Preis 2024 für Verena Bentele

Seit 2001 verleiht der Bayerische Anwaltverband e.V. (BAV) den Max-Friedlaender-Preis an Personen, die Herausragendes für die Anwaltschaft, das Rechtswesen oder die Gesellschaft geleistet haben. 2024 wurde Verena Bentele, Präsidentin des größten deutschen Sozialverbands VdK für ihr Engagement für soziale Gerechtigkeit und Inklusion geehrt.

Zu Beginn des Festaktes im November 2024 im Münchener Künstlerhaus fand BAV-Präsident Michael Dudek das Thema seiner Rede in einer Mülltonne auf der Bühne. Mit spitzen Fingern zog er ein Transparent mit der Aufschrift „Soziales“ ins Licht. Dudek widmete seine Ausführungen der Frage, wie es geschehen konnte, dass das Soziale in den Müll gekommen sei.



Die Laudatio auf die Preisträgerin hielt der Kabarettist Urban Priol. Er stellte fest, dass es in einer Zeit, in der das Wort „sozial“ in politischen Debatten beginne, zu einem Schimpfwort zu verkommen, sehr wichtig sei, eine starke Stimme für einen solidarischen mitmenschlichen Sozialstaat zu haben. Verena Bentele erhebe ihre unermüdlich starke Stimme für die unterschiedlichsten sozialen Bereiche und für Barrierefreiheit, vor allem in den Köpfen.



Den Durchblick zu behalten im „Dschungel des Sozialstaats“ sei das handlungsleitende Thema im Sozialverband VdK erklärte Verena Bentele zu Beginn ihrer Dankesrede. Eine leistungsfähige Gemeinschaft müsse sich auch daran messen lassen, wie sie die unterstütze, die wenig Einfluss haben. Wichtig sei die Stärkung des Sozialen als Grundlage für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Mehr Sozialrecht in der juristischen Ausbildung würde ein umfassenderes Bewusstsein dafür schaffen.

Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“ mit dem Deutschen Menschenrechts-Filmpreis ausgezeichnet

Der Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“ der Regisseurin Steffi Niederzoll ist in der Kategorie Langfilm mit dem Deutschen Menschenrechts-Filmpreis 2024 ausgezeichnet worden.



Regisseurin Steffi Niederzoll mit Shole Pakravan, Mutter von Reyhaneh Jabbari; © Deutscher Menschenrechts-Filmpreis, Foto: Rudolf Ott

Mit zum Teil undercover gedrehtem Material zeichnet die deutsche Regisseurin den Kampf von **Reyhaneh Jabbari** um ihr Leben nach. Diese saß vor ihrer Hinrichtung sieben Jahre im Todestrakt, nachdem sie sich als 19-jährige junge Frau gegen eine versuchte Vergewaltigung mit einem Messer gewehrt und dabei ihren Angreifer getötet hatte.

Ein erschütternder Film, der den Prozess, die Inhaftierung und das Schicksal einer mutigen jungen Frau nachzeichnet, die zum Symbol des Widerstands wurde und auch an all jene erinnert, die heute im Iran von der Todesstrafe bedroht sind.

Der Deutsche Menschenrechts-Filmpreis ehrt Regisseurinnen, Regisseure, Autorinnen und Autoren, die sich mit ihren Kino-, Fernseh- und Filmproduktionen in herausragender Weise mit dem Thema Menschenrechte auseinandersetzen. Die Filme tragen zum Verständnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bei und leisten einen eigenständigen Beitrag in aktuellen Menschenrechtsdebatten. Gleichzeitig wird mit dem Preis das gesellschaftspolitische Engagement der Filmemacherinnen und Filmemacher gewürdigt.

(Quelle: Deutscher Menschenrechts-Filmpreis)



Reihe „Der Ausgezeichnete Film“ zeigt am 16. April 2025 den Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“

Die Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität im Erzbischöflichen Ordinariat München, Erzdiözese München und Freising (KdÖR) organisiert mit einer Gruppe engagierter Cineasten die Reihe „Der Ausgezeichnete Film“. Jeden dritten Mittwoch im Monat werden um 18.00 Uhr Kinofilme, die als "Film des Monats" von epd-film oder als "Kinotipp der katholischen Filmkritik" des Filmdienstes ausgezeichnet wurden, im **Kino Neues Rottmann** mit einer

Einführung und einem anschließenden Filmgespräch, jeweils moderiert von wechselnden Referentinnen und Referenten, präsentiert. Ziel ist es, diese wichtigen Filme wieder einem breiten Münchner Publikum zugänglich zu machen und dabei auf die Bedeutung von Menschenrechten aufmerksam zu machen.

Im Rahmen dieser Reihe wird **am Mittwoch, den 16. April um 18 Uhr** im **Neuen Rottmann** der mit dem Deutschen Menschenrechts-Filmpreis ausgezeichnete Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“ von **Steffi Niederzoll** gezeigt. Die Vorführung ist eine Kooperation des Münchener Anwaltvereins mit Missio München und der Fachstelle 5.MD - Medien und Digitalität.

Tickets erhalten Sie an der Kinokasse, Neues Rottmann, Rottmannstr. 15, 80333 München oder online auf der Website des Kinos <https://neuesrottmann.de>. Telefonische Reservierung: 089 / 52 16 83.

Bleiben Sie gut informiert:

Melden Sie sich gerne für den Newsletter DER AUSGEZEICHNETE FILM an unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/medien-und-digitalitaet/kino/108522>, oder nutzen Sie den QR-Code.



Verantwortlich:

Ressort Bildung, Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität



CCBE: Bericht zur Bedrohungslage europäischer Anwältinnen und Anwälte

Der CCBE veröffentlichte am 10. Dezember 2024, anlässlich des Tages der Menschenrechte, einen Bericht (https://www.ccbe.eu/fileadmin/specialty_distribution/public/documents/HUMAN_RIGHTS/HR_Guides___recommendations/EN_2024_CCBE-report-on-threatening-behaviour-and-aggression-towards-lawyers.pdf, abrufbar in englisch oder französisch) zum Thema Gewalt und Bedrohungen gegenüber Anwältinnen und Anwälten. 14.559 Anwältinnen und Anwälte aus 18 CCBE-Mitgliedsstaaten beteiligten sich an der Umfrage. Aus der Studie resultiert die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen für den Schutz von Anwältinnen und Anwälten zur Gewährleistung ihrer wesentlichen Rolle für den Zugang zum Recht und der Wahrung von Grundrechten und rechtsstaatlicher Prinzipien.

Die Tätigkeitsbereiche Migration, Strafverteidigung und Menschenrechte verzeichnen die meisten Gefährdungen. 57,65% der Befragten gaben an, in den letzten drei Jahren Opfer von Bedrohungen oder Aggressionen geworden zu sein. Verbale Gewalt (64,36%), Belästigungen (43,19%) und Drohverhalten (36,51%) sind am häufigsten zu verzeichnen. 11,86% der Befragten bejahten sogar körperlichen Aggressionen ausgesetzt gewesen zu sein. In der Folge gab jeder Dritte an, weniger zufrieden mit der Berufswahl zu sein oder sogar über einen Berufswechsel nachzudenken. Jede vierte Person konstatierte Auswirkungen auf die mentale Gesundheit. In den letzten fünf Jahren sahen die Hälfte der Befragten eine Steigerung dieser Vorkommnisse. Als Hoffnung auf mehr Schutz von Anwältinnen und Anwälten sieht der DAV die 2025 geplante

Annahme der Konvention des Europarats zum Schutz der Anwaltschaft (siehe dazu auch unter Aktuelles auf Seite 11 in diesem Heft, bzw. EiÜ 41/24, 21/23).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 43/24 v. 13.12.2024)

EUROVOICES: Rechtsstaatlichkeit in der EU

Das World Justice Project (WJP) hat mit EUROVOICES ein neues interaktives Datentool vorgestellt, das die Wahrnehmung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in allen 27 Ländern der EU auf regionaler Ebene abbilden soll. Das WJP ist eine unabhängige, unparteiische, multidisziplinäre Organisation, die vor allem bekannt ist für ihren Rule of Law Index® (vgl. hierzu EiÜ 36/24).

Für EUROVOICES wurden Daten in den Bereichen Demokratie und Grundrechte, Justiz und Sicherheit sowie Transparenz und Korruption erhoben. Dafür wurden über 64.000 Bürgerinnen und Bürger sowie 8.000 Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten zu ihrem Umgang mit der Regierung, der Polizei und den Gerichten, ihrer Fähigkeit, ihre Rechte wahrzunehmen, der Stärke ihrer Demokratie und dem Ausmaß von Kriminalität, Korruption und Gewalt befragt (vgl. zur Umfrage EiÜ 16/24).

Die Informationen sind unterteilt in People's Voices im Fragestil und Bewertungen durch Experten in der Expert Scorecard. Abgefragt wurde etwa der erschwerte Zugang zu rechtlicher Beratung sowie das Vertrauen in die Justiz, einschließlich der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Für Deutschland beispielsweise gaben in ländlichen Regionen nur zwischen 20 und 50 % der Befragten an zu glauben, dass sie, unabhängig davon wer sie sind, ein faires Strafverfahren erhalten würden. Der Deutschlanddurchschnitt liegt in dieser Frage bei 57,9%.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 42/24 v. 06.12.2024)

22

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Verbraucherzentrale warnt vor Fake-Shops und bietet Verbrauchern kostenloses Prüf-Tool

Die Produktpalette der Online-Shops ist schier unerschöpflich. Von Haushaltswaren, Designer-Kleidung, High-Tech über Spielwaren, Reisen und Lebensmitteln bis zur Geldanlage lässt sich nahezu alles bequem von Zuhause aus erledigen. Doch neben seriösen Anbietern tummeln sich auch viele Fakeshops – also gefälschte Internet-Verkaufsplattformen – im Netz. Davor warnt auch die Verbraucherzentrale und gibt Nutzern mit dem „Fakeshop-Finder“ und dem „Fake-Check Geldanlage“ zwei nützliche kostenlose Tools an die Hand, die helfen können seriöse Anbieter von unseriösen Anbietern zu unterscheiden und von einem möglichen unsicheren Kauf oder Investment abzusehen.

Mit Super-Schnäppchen oder verlockenden Angeboten und hohen Gewinnversprechen versuchen Betrüger Verbraucher zu blenden und in die Abzock-Falle zu locken. Es wird immer schwieriger Fakeshops von seriösen Anbietern zu unterscheiden. Die Aufmachung der betrügerischen Webseiten sind professionell, wirken seriös und täuschend echt. Den Betrügern das Handwerk zu legen ist schwierig, zumal Fakeshop-Webseiten häufig im Ausland gehostet sind und es damit für deutsche Behörden fast unmöglich ist, gegen

die Betreibenden vorzugehen. Selbst wenn Domains gesperrt werden können, dauert es häufig nicht lang und sie tauchen unter einer ähnlichen oder anderen Domain wieder auf.

Grundsätzlich ist eine gesunde Skepsis angebracht und auf einige Punkte zu achten: Hat die Seite ein korrektes Impressum, findet man die Firma auch in den Kartendiensten unter identischer Adresse, gibt es Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail. Häufig ist schon die URL auffällig, benutzt z.B. geringfügig veränderte Markennamen oder enthält Rechtschreibfehler. Renditeversprechen im zweistelligen Bereich oder Superschnäppchen mit extrem günstigen Preisen sind leider häufig zu schön um wahr zu sein, und wird zudem statt sicherer Zahlungswege nur Vorkasse angeboten, ist das Risiko einem Betrüger aufzusitzen nicht auszuschließen.

Hier kann der Fakeshop-Finder der Verbraucherzentrale mit einer ersten Einschätzung helfen. Mit ihm lässt sich die URL des Online-Shops überprüfen. Wichtige Merkmale wie das Impressum, Handelsregistereinträge, positive oder negative Nennungen in Verbraucherportalen werden gesucht und abgeglichen und ebenso aufgeführt wie die technischen Merkmale z.B. in welchem Land die Seite gehostet ist und wie lange sie bereits besteht. Abgeglichen wird auch mit Fakeshop-Listen von Drittquellen.

Shops werden im Ergebnis mit „Diese Shop-URL weist Anzeichen für einen Fakeshop auf“ oder „Shop ohne Anzeigen für einen Fakeshop“ angezeigt. Shops die bereits als problematisch in Erscheinung getreten sind werden ebenfalls entsprechend gekennzeichnet. Dies können Shops sein, die im Ausland sitzen und neben langen Lieferzeiten mit Problemen wie plötzlich anfallenden Zollgebühren oder Schwierigkeiten bei Reklamationen und Retouren aufgefallen sind, was häufig zu zum Teil hohen Kosten für den Verbraucher führen kann.

Den Fakeshop-Finder der Verbraucherzentrale finden Sie unter <https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder>

Den Fake-Check Geldanlage finden Sie unter <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/geld-versicherungen/legaltechtool-fakecheck-geldanlage-98258>

(Quellen: Verbraucherzentrale, <https://www.verbraucherzentrale.de>; Trustpilot, <https://de.trustpilot.com/>; Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, <https://www.polizei-beratung.de>)

OHM Fachtag Familienrecht

Die Technische Hochschule Georg Simon Ohm Nürnberg veranstaltet am 13.03.2025 von 9.00 - 18.00 Uhr den OHM Fachtag Familienrecht.

Ziel der Veranstaltung ist der interdisziplinäre Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis anlässlich der aktuellen Reformprojekte und der Vorgaben aus dem internationalen Recht.

Der Reformbedarf in der Familiengerichtsbarkeit sowie in der Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland ein kontinuierliches Thema, das sowohl gesellschaftliche als auch juristische und psychologische Entwicklungen widerspiegelt. Im Zentrum dieser Reformen steht immer wieder das Kindeswohl, das als oberster Maßstab in jedem Einzelfall mit Hilfe der unterschiedlichen Disziplinen bestimmt werden muss. Dies führt zu Herausforderungen an die notwendige Verständigung, um die Handlungsfähigkeit in der behördlichen und juristischen Entscheidungspraxis zu stärken. Der Fachtag richtet sich insbesondere an Mitglieder der Anwalt-

schaft, Mitglieder der Justiz, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeistände, Fachkräfte der Jugendämter. Das detaillierte Programm und das Anmeldeformular werden im in Kürze veröffentlicht.

Organisation: Prof. Dr. Simone Emmert, LL.M.Eur.
Professur für Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
Simone.emmert@th-nuernberg.de

Juristenball 2025

Unter der Schirmherrschaft der Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, der Landesnotarkammer Bayern, der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und der Steuerberaterkammer Nürnberg findet am Samstag, den 10. Mai 2025, zum siebten Mal in den wunderschönen Räumen des Faber-Castell'schen Schlosses in Stein der Ball der Juristen und Steuerberater statt. Die Saalöffnung ist ab 18:30 Uhr, Ballbeginn ist ab 19:30 Uhr.

Der Ball bietet in stilvollem Ambiente und unbeschwerter Atmosphäre vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und des gegenseitigen Austausches. Zwei Tanzorchester, zwei Latin-Bands und eine Balldisco laden zum Tanzen ein. Als Rahmenprogramm bereichern unter anderem Solisten des Staatstheaters Nürnberg die Veranstaltung. Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen (<https://www.juristenball-nuernberg.de>).

Verkehrsanwälte Info



Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen / Schätzung des merkantilen Minderwerts aus dem Nettoverkaufspreis

Das LG München I kommt in seinem Urteil vom 20.02.2024 – 26 O 15801/22 – zu dem Ergebnis, dass bei typischen Auffahrunfällen, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, der erste Anschein dafür sprechen kann, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Im vorliegenden Fall lag ein typischer Auffahrunfall vor, denn der Kläger konnte den Nachweis erbringen, dass er nach seinem Spurwechsel jedenfalls so lange in gleichgerichteter Verkehrsspur gefahren ist, dass die Beklagte zu 1) den Sicherheitsabstand hätte wiederaufbauen und einhalten können und den anschließenden Auffahrunfall hätte vermeiden können. Die Beklagte zu 1) konnte hingegen den Nachweis dafür, dass es sich nicht um ein typisches Auffahrgeschehen handelte, sondern der Spurwechsel unfallursächlich war, nicht erbringen.

Das LG München I bejaht im vorliegenden Fall die volle Haftung des Auffahrenden auf ein abbremsendes Fahrzeug, da keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dass es sich nicht um ein verkehrs-

bedingtes Bremsen gehandelt hat. Ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Fahrspurwechsel und der Kollision ist nicht nachgewiesen, sodass die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs zurücktritt. Ein Abzug für die Umsatzsteuer ist bei der Schätzung des merkantilen Minderwerts nicht vorzunehmen. Siehe hierzu auch die Entscheidung des BGH vom 16.06.2024 – VI ZR 188/22.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/LG-Muenchen-I-Az-26-O-15801-22.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/BGH-Urteil-VI-ZR-188-22.pdf

Einigungsgebühr für Erklärung der Kostenübernahme bei Klagerücknahme

Das LG Braunschweig stellt in seinem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 03.07.2024 – 6 O 14/24 – fest, dass für den Anwalt des Klägers eine Einigungsgebühr, die der Beklagte zu ersetzen hat, entsteht, wenn zwischen den Parteien vereinbart wird, dass der Beklagte den Klagebetrag zzgl. Zinsen zahlt und die Kosten des Verfahrens übernimmt, der Kläger im Gegenzug die Klage zurücknimmt und der Beklagte darüber hinaus auf eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO verzichtet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/LG-BS-KFB-AZ-6-O-14-24.pdf

Gesamtbetrachtung bei Ersatz der Sachverständigenkosten / Ersatz der Abschleppkosten

Das AG München vertritt in seinem Urteil vom 18.11.2024 – 322 C 23203/24 – die Auffassung, dass bei der Frage, ob die Rechnung eines Sachverständigen überhöht ist, eine Gesamtbetrachtung der Rechnung vorzunehmen ist. Es können nicht etwa die Nebenkosten gesondert auf ihre (vermeintliche) Überhöhung überprüft werden.

Im vorliegenden Fall macht die Klägerin ausdrücklich die Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten an den Sachverständigen Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen den Sachverständigen geltend.

Auch die Abschleppkosten, die schlüssig vorgetragen wurden, sind zu ersetzen. Die Klägerin war berechtigt, ein Abschleppen des nicht mehr fahrfähigen und nicht mehr verkehrssicheren Klägerfahrzeugs zu der von ihr beauftragten Reparaturwerkstatt in Auftrag zu geben. Die Klägerin kann sich auch bezüglich dieser Kosten auf die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos berufen, denn für das sog. „Hakenrisiko“ gelten dieselben Grundsätze wie für das sog. Werkstatttrisiko. Siehe hierzu auch das Urteil des AG Braunschweig vom 14.10.2024 – 111 C 2021/23: Ersatz der Sachverständigenkosten nach BVSK, Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur und den Tag der Begutachtung (Geschädigter darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihm die Werkstatt einen schnellstmöglichen Reparaturtermin verschafft).

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Az-322-C-23203-24.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-BS-Urteil-AZ-111-C-2021_23.pdf

Neues vom DAV

DAV-Auftakt 2025: Anwaltschaft ist Anker des Rechtsstaats – Anwaltverein startet ins Bundestagswahljahr

Beim Jahresauftakt des DAV in Berlin stimmte sich die Anwaltschaft gemeinsam mit zahlreichen Gästen aus Politik und Gesellschaft auf die anstehende Bundestagswahl ein. Ein Grußwort sprach Bundesjustizminister Dr. Volker Wissing.

Der diesjährige Auftakt des Deutschen Anwaltvereins stand unter dem Motto „Gemeinsam für den Rechtsstaat und Demokratie!“. „Den Weg für das Jahr 2025 haben wir damit vorgezeichnet“, erklärt Rechtsanwältin Dr. h.c. Edith Kindermann, Präsidentin des DAV. Das wurde auch im kürzlich veröffentlichten Eckpunktepapier des DAV zur Bundestagswahl deutlich. Hierin waren der Rechtspolitik klare Ziele für die neue Legislaturperiode gesetzt worden (siehe auch S. 11 in diesem Heft). „Wir besinnen uns darauf: Was sind die Fundamente des Rechtsstaats und der Demokratie?“, mahnt Kindermann. Die Anwaltschaft dürfe bei der Beantwortung dieser Frage nicht vergessen werden. Das müsse sich in der politischen Wertschätzung widerspiegeln: Noch immer wartet der Berufsstand auf eine Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, jüngst wurde mit dem im Jahressteuergesetz enthaltenen beA-Verbot für die Kommunikation mit Finanzbehörden ein neuer Stolperstein für die alltägliche Arbeit beschlossen. „Auch wir leben nicht nur von Luft und Liebe“, so die Rechtsanwältin.

Zum DAV-Auftakt begrüßte außerdem Bundesjustizminister Dr. Volker Wissing die Teilnehmenden. „Wir müssen dafür sorgen, dass für jeden und jede ein Anwalt zur Verfügung steht, wenn er gebraucht wird“, macht der Minister deutlich und betont, wie wichtig ein barrierearmer Zugang zum Recht ist. Obgleich die politischen Herausforderungen groß sind und der Regierungswechsel naht, stellt er fest: „Wir haben trotz einiger Schwierigkeiten einiges auf den Weg bringen können und arbeiten auch weiter.“ So sollen die Ergebnisse der Überwachungsgesamtrechnung in den nächsten Wochen veröffentlicht werden. Ziel des Projekts war eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Nutzen und Folgen von Überwachungsmethoden, die deutschen Behörden zur Verfügung stehen. Der DAV fordert in seinen Eckpunkten darüber hinaus auch die Berücksichtigung und Fortführung der Überwachungsgesamtrechnung in der zukünftigen Innen- und Sicherheitspolitik.

Besonders wichtig sei auch, dass die Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts noch in der laufenden Legislaturperiode gelungen ist. Das freut auch DAV-Präsidentin Kindermann, die direkt ein Ziel für das neue Jahr setzt: „Was wir auf Ebene des Bundes geschafft haben, kann nun auch in den Ländern weitergehen.“ Denn auch die Landesverfassungsgerichte haben noch Aufholbedarf in Sachen Resilienz. Diesem Thema widmet sich der DAV noch einmal ausführlich beim **Deutschen Anwaltstag**, der 2025 unter dem Oberthema „**Rechtsstaatlichkeit stärken – Freiheit bewahren**“ vom 2. bis 6. Juni in Berlin stattfindet.

Anhörungen im Rechtsausschuss: DAV gleich zwei Mal vertreten

Dr. Alice Broichmann, Ausschuss Außergerichtliche Konfliktbeilegung, war in die Anhörung über den Regierungsentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts geladen.

Broichmann, wie auch Andere, begrüßten das Modernisierungsvorhaben im Grundsatz sehr. Gleichwohl gebe es noch Verbesserungspotenzial.

So sollte es etwa keine Formfreiheit, sondern klare Regeln für Schiedsvereinbarungen in Textform geben. Nicht weniger wichtig seien weniger strenge AGB-Kontrollen zwischen Unternehmern. Abschließend appellierten die Sachverständigen an die Politik, das Modernisierungsvorhaben noch in dieser Legislatur abzuschließen, um den Justizstandort Deutschland für ausländische Unternehmen endlich attraktiver zu machen.

Bereits am Vormittag war **Dr. Holger-C. Rohne von der Task Force Opferschutz des DAV** in die Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Union zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen geladen. Bei Rohne – wie auch bei der großen Mehrheit der weiteren Sachverständigen – stieß der Gesetzentwurf auf Kritik. Das Anliegen, vulnerable Gruppen besser zu schützen, sei – wie so häufig – nachvollziehbar und im Grundsatz richtig. Die vorgeschlagenen Mittel aber u. a. für Rohne zu unbestimmt oder schlicht ungeeignet. So sei etwa der Aspekt „körperliche Überlegenheit“, von dem der Gesetzentwurf spricht, nicht klar definiert. Zudem gelte auch hier, dass das Strafrecht stets Ultima Ratio sein müsse und zunächst Vollzugsdefizite bei bereits geltenden Gesetzen zu stoppen seien.

Digital Justice Summit

Die Anwaltschaft war beim diesjährigen Digital Justice Summit am 25. und 26. November 2024 in Berlin gut vertreten. Der DAV hat ein Panel geplant und durchgeführt zum Thema „Kanzleien sind die Schnittstelle zur Justiz – Anwältinnen und Anwälte voll digital“. Dabei ging es u. a. um Videoverhandlungen, die Kommunikation mit der Justiz und digitale Beweismittel. Mit diskutiert haben Dr. Vanessa Pickenpack, Dr. Frank Remmert und Gesine Irskens, moderiert von Prof. Niko Härting.

Der DAV ist mit seiner Hauptgeschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge im Beirat vertreten, der u. a. das Programm konzipiert. Es ist wichtig, dass bei den Diskussionen rund um die Digitalisierung der Justiz auch die anwaltliche Expertise hörbar ist. Daher plant der DAV auch für das nächste Jahr entsprechende Panels. Der nächste Digital Justice Summit findet am 24. und 25. November 2025 in Berlin statt.

EuGH: DAV begrüßt den Bestand des Fremdbesitzverbots an Kanzleien

Der Europäische Gerichtshof hat am 19. Dezember 2024 im Fall Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft (Rs. C-295/23) entschieden, dass die deutsche Regelung zum Fremdbesitzverbot nicht gegen das Unionsrecht verstößt – anders als noch der Generalanwalt im Juli 2024 in seinen Schlussanträgen (vgl. EiÜ 26/24).

Der DAV zeigte sich in einer ersten Reaktion hochofregt, dass die Luxemburger Richter den Kernwert der anwaltlichen Unabhängigkeit so eindeutig betont haben. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein österreichischer Investor die Mehrheit der Gesellschaftsanteile einer deutschen Rechtsanwalts-gesellschaft erworben. Dass die Münchener Kammer entsprechend der BRAO dieser Gesellschaft daraufhin die Anwaltszulassung entzog, ist nach der heutigen Entscheidung nicht zu beanstanden. Denn der EuGH betonte den weiten Beurteilungsspielraum des deutschen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts und die Gefahr, die durch die Beteiligung reiner Finanzinvestoren für die anwaltliche Unabhängigkeit entstehen könnte.

(siehe unter Interessante Entscheidungen, Seite 18 in diesem Heft)

DAV begrüßt Gesetzesentwurf Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Digitalisierung des Notariats als überfälligen Schritt. Durch die elektronische Abwicklung von Immobilienverträgen und gerichtlichen Genehmigungen können Ressourcen geschont sowie Kosten und Zeit gespart werden – verbunden sind

damit Vorteile für Verbraucher, Notariate, Behörden und Gerichte.

Allerdings kritisiert der DAV den vorgesehenen Zeitrahmen bis 2027 als kontraproduktiv. Die bestehende digitale Infrastruktur, etwa EGVP und beBPO, ermöglicht bereits heute eine frühere Umsetzung. Kritisch sieht der DAV auch den Einsatz unterschiedlicher Kommunikationsplattformen wie ELSTER, der zusätzlichen Aufwand verursacht.

DAV-Stellungnahme Nr. 88/24: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-88-24-gesetzesentwurf-zur-digitalisierung-des-notariats>.

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

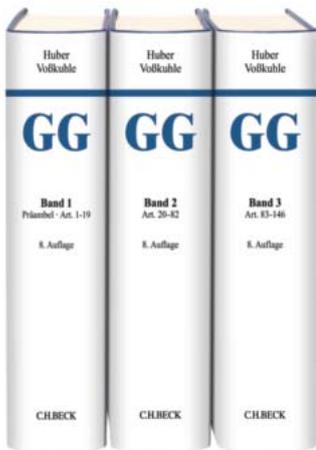
Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Verfassungsrecht

Huber / Voßkuhle
(vormals v. Mangoldt / Klein / Starck)
Grundgesetz: GG
Gesamtwerk in 3 Bänden
Band 1: Präambel, Artikel 1-19
Band 2: Artikel 20-82
Band 3: Artikel 83-146
8. Auflage 2024, 8.048 S.
C.H.BECK, Euro 849,00
ISBN 978-3-406-79230-4

Nur als Gesamtwerk bestellbar



Es gibt 3 Gesetze, die ich - um es Neuhochdeutsch auszudrücken - geil finde: Das BGB, das Betriebsverfassungsgesetz und schließlich last but not least das Grundgesetz. Eine - leider schon verstorbene - Kollegin würde mich rügen, dass diese Ausdrucksweise „Gassendeutsch“ sei. Dabei habe ich die Verachtung über die nicht standesgemäße Formulierung deutlich im Ohr, die allein schon durch die scharfe Betonung des doppelten „S“ zum Ausdruck kam. Gleichwohl, es ist halt schlicht zutreffend.

Der Kommentar trägt nunmehr nicht mehr den Namen von Mangoldt, sondern den Namen der beiden Herausgeber. Mit der 8. Auflage erfolgte eine Namensänderung. Der Verlag C.H. Beck hat sich im Juli 2021

entschlossen, Personen, die sich durch die öffentliche Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut kompromittiert haben, nicht mehr als Namensgeber juristischer Werke zu verwenden.

Das Grundgesetz faszinierte mich immer schon durch die klaren Formulierungen und griffigen Aussagen (zumindest, wenn man die ursprüngliche Fassung liest). Würde man das Grundgesetz seinem Geiste nach befolgen bräuchte es keine Kommentierung. Eigentlich würde schon Art. 1 I S. 1 GG genügen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es gibt wenige Sätze, die so klar und aussagekräftig sind, wie dieser Einstieg in unsere Verfassung. Weswegen dann ein 3-bändiger Kommentar mit über 8.000 Seiten?

Da gibt Berufsstände, die grundsätzlich alles hinterfragen und vor allem besser wissen. Einer davon sind die Juristen. Davon gibt es viele, aber wenige, die als Hüter der Verfassung bezeichnet werden. Die sind wieder dazu da, uns auf den Boden des gemeinsamen demokratischen Zusammenlebens zurückzubringen. Unterstützt werden wir dabei durch das große Traditionswerk, das uns eine erstklassige Orientierungshilfe im Verfassungsrecht bietet. Mehr als 60 renommierte Expertinnen und Experten verarbeiten die umfassende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die wesentliche Literatur zu einer wegweisenden Kommentierung für Praxis und Wissenschaft. Mit berücksichtigt sind das europäische Recht und das Völkerrecht. Die Neuauflage bietet eine ebenso umfassende wie hochaktuelle Erläuterung des Grundgesetzes einschließlich der jüngsten Änderungen wie die elektronische Verkündung von Gesetzen (Art. 82 GG, in Kraft seit 1.1.2023), das Sondervermögen Bundeswehr (Art. 87a GG, in Kraft seit 1.7.2022), und z.B. der erhöhte Bundesanteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Art. 104 a GG, in Kraft seit 8.10.2020).

Der erste Band kommentiert die Grundrechte Art 1 - 19 GG. Ausgehend von der Entstehungs-

geschichte werden die Grundrechte als Rechte des Individuums in der Gesellschaft gegenüber dem Staat sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene einschließlich des europäischen Rechts umfassend dargestellt und die Auswirkungen auf die einfachgesetzlichen Regelungen dargelegt. Jeder staatliche Eingriff muss den Vorgaben der Verfassung entsprechen. Hier ist es Aufgabe des Gesetzgebers aber auch der Rechtsprechung und der Verwaltung, ihr Handeln am Geist des Grundgesetzes auszurichten, was oft zu heftigen Diskussionen und Spannungen führt. Durch die Kommentatoren werden insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Wege zum Auflösen der Spannungen aufgezeigt und die allgemeinen Vorgaben auf den Rechtsalltag übertragen, quasi übersetzt. Die ausführlichen Quellenangaben und die systematische Darstellung zeigen auf, wie die Entscheidungen zustande kamen und sich auch auf zukünftige ähnliche Sachverhalte übertragen lassen. Dabei werden die Auswirkungen auf die einzelnen Rechtsgebiete ausführlich dargestellt, sodass beispielsweise allein die Kommentierung des Art. 14 GG knapp 200 Seiten in Anspruch nimmt.

Band 2 kommentiert die Art. 20 - 82 GG. Dort wird auf den Bund und dessen Verhältnis zu den Bundesländern, dem Bundestag, Bundesrat, und gemeinsamen Ausschuss nebst deren Rechte und Pflichten eingegangen. Weiter werden dort auch der Bundespräsident, die Bundesregierung und die Gesetzgebung des Bundes kommentiert.

Im dritten Band werden die Ausführungen der Bundesgesetze, die Verwaltungsarbeit aber auch die Rechtsprechung behandelt. Das Bundesverfassungsgericht sieht sich nicht als „Superrevisionsinstanz“ (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Oktober 1999 - 2 BvR 1821/99), ist aber gleichwohl berufen, auch den Gerichten ihre Schranken im Rahmen des Art. 103 GG aufzuzeigen. So wird in der Kommentierung zu Art. 103 GG das "prozessuale Unrecht" des Menschen vorgestellt und für die tägliche

Praxis erläutert. Danach finden sich die weiteren Kommentierungen zum Finanzwesen, dem Verteidigungsfall und die Übergangs- und Schlussvorschriften. Die aktuellen Ereignisse zeigen, wie hochaktuell die in der Verfassung behandelten Themen wie z.B. die Verteidigung oder das Staatsbürgerrecht sind. So zeigt beispielsweise die Kommentierung in Art. 116 GG anhand der Vertreibungen nach dem 2. Weltkrieg, wie aus z.T. eigentlich gebürtigen „Ausländern“ Deutsche wurden.

Die Autoren sind namhafte Verfassungsrechtler und Wissenschaftler, deren Namen allein schon hohen Standard garantieren. Präsentiert werden die 3 Bände solide gebunden in Leinen mit Schutzumschlag und Kartonschuber. Die Bände liegen sicher nicht bei der täglichen Arbeit auf dem Schreibtisch. Soweit erforderlich wird regelmäßig auf die verfassungsrechtlich relevanten Punkte in den einschlägigen Fachkommentaren und Entscheidungen eingegangen. Manchmal finde ich aber die Zeit und Muße, ein Problem von allen möglichen Seiten zu betrachten und den Fall zu bearbeiten. In solchen Fällen greife ich gerne zu den feinsinnigen Argumenten und wohlüberlegten Schlussfolgerungen. Wenn ich dann noch zu einem befriedigenden Ergebnis komme, macht die Arbeit mit solchen juristischen Schwergewichten richtig Spaß.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Menschenrechte

Angelika Nußberger
Frei und gleich. Die Menschenrechte
11. Aufl. 2024, 141 Seiten mit
zahlreichen farbigen Illustrationen
von Rotraut Susanne Berner
Verlag C.H.Beck, Euro 24,00
ISBN 978-3-406-82192-9



Gerade in diesen unruhigen Zeiten ist es unabdingbar, die Wichtigkeit der Menschenrechte immer wieder in den Fokus zu rücken

und für jedermann verständlich aufzubereiten. Dieses Ansinnen ist Angelika Nußberger – Professorin für Verfassungs- und Völkerrecht sowie Rechtsvergleichung und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – mit ihrem im C.H.Beck Verlag erschienenen Werk „Frei und gleich. Die Menschenrechte“ gelungen.

Das klar strukturierte Buch ist dank der Unterteilung in kurze, prägnante Kapitel stringent aufgebaut und bereitet Themen wie die „Menschenwürde“, das „Recht auf Leben“, die „Religionsfreiheit“ oder den „Schutz von Familie und Privatleben“ anhand von wahren Geschichten anschaulich und verständlich auf. Dabei lässt die Autorin ihrer Leserschaft durchaus Raum für eigene Schlussfolgerungen zu den aktuellen Themen, ja für „Meinungsfreiheit“ und regt vor allen Dingen zum Nachdenken und zu einer differenzierten Sichtweise aus verschiedenen Blickwinkeln an: „Gibt es Recht auf Verhüllung des eigenen Körpers?“ oder „Warum gibt es ein Menschenrecht auf Leben“, nicht jedoch ein „Menschenrecht auf den Tod“?

Bisweilen mit sarkastisch angehauchtem Unterton beleuchtet Nußberger auch die politischen Verhältnisse und den unterschiedlichen Umgang mit den Menschenrechten in den einzelnen europäischen Ländern, thematisiert beispielsweise Russlands Umgang mit Regimegegnern oder zeigt anschaulich auf, dass das eigene Recht „im echten Leben“ durchaus von der Staatsangehörigkeit abhängt. In jedem Kapitel wird dabei die Kernaussage nochmals durch eine sinnige, augenfällige Illustration von Rotraut Susanne Berner unterstrichen, die teilweise an einen Cartoon erinnern mag oder bisweilen auch an ein Kinderbuch.

Die Wichtigkeit der Fallbeispiele rückt das Buch natürlich weit weg von der Kategorie „Kinderbuch“, kann aber durchaus schon für Jugendliche gute Denkanstöße bieten und das Rechtsverständnis frühzeitig prägen.

Die Leseempfehlung gilt hier ganz klar sowohl für den juristischen Laien, als auch für den Rechtswissenschaftler, der nicht zuletzt im abschließenden Kapitel über die „Geschichte der Menschenrechte“ Wissenswertes erfährt.

RAin Michaela A.E. Landgraf, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto
 Adobe Firefly, ChatGPT

Max-Friedlaender-Preis S. 20:
 Fotos: Sabine Gassner, München

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 6 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
 www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.

MAV-Filmvorführung:

WAR AND JUSTICE

Justizpalast München, Saal 270
Prielmayerstr. 7, 80335 München

Dienstag, 25.02.2025 um 18.00 Uhr

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Bitte denken Sie an Ihren Ausweis oder planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle am Eingang ein.

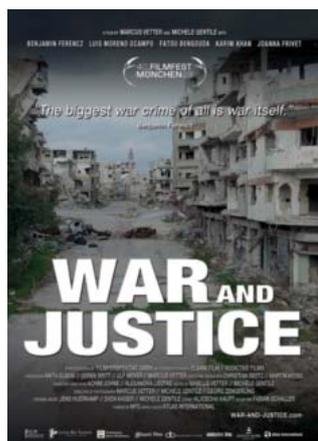
Gericht gebracht werden können, wenn die größten Weltmächte – China, Russland, Indien und die Vereinigten Staaten – immer noch nicht bereit sind, den ICC als globalen Gerichtshof anzuerkennen. Aus Sicht von Moreno Ocampo bedürfte es nur einer kleinen Änderung der Rechtsgrundlage, auf die sich die Mitgliedsstaaten einigen müssten, damit mehr Kriegsverbrechen verfolgt werden können.

Im Anschluss an den Film steht Frau Rechtsanwältin Silke Studzinsky, Berlin, zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) für Fragen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Film und einen Trailer finden Sie unter <https://www.war-and-justice.de/>

Um Anmeldung wird aus organisatorischen Gründen bis 20.2.2025 gebeten: info@muenchener-anwaltverein.de

Abbildung: PLAKAT WAR AND JUSTICE (Copyright Filmperspektive)



“Ohne Träumer können wir die böse Realität nicht überwinden. Was wir mit dem Internationalen Strafgerichtshof tun, ist die Fortsetzung dessen, was vor 65 Jahren in Nürnberg begonnen wurde.”

Ben Ferencz,
der ehemalige Chefankläger
der Nürnberger Naziprozesse

Der Münchener Anwaltverein e.V. zeigt den preisgekrönten Dokumentarfilm WAR AND JUSTICE mit anschließender Diskussion.

Das faszinierende Werk erzählt die 25-jährige Geschichte des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) in seiner Mission, die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit zu beenden.

Im Mittelpunkt des Films stehen Benjamin Ferencz, der Argentinier Luis Moreno-Ocampo, der 2003 zum ersten Chefankläger ernannt wurde und Karim Khan, der aktuelle Chefankläger des ICC.

Die Regisseure Marcus Vetter und Michele Gentile folgen Luis Moreno Ocampo um die Welt, während er die Unterstützung der Oscar-Preisträgerin Angelina Jolie gewinnt und gemeinsam mit Ferencz und Khan gegen Kriege im Kongo, in Libyen, Palästina und der Ukraine kämpft. Im Laufe des Films bekommt ein komplexes juristisches Verfahren ein Gesicht und der Zuschauer versteht, warum Angriffskriege, die Mutter aller Verbrechen, kaum vor

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für die Filmvorführung (kostenfrei)

WAR AND JUSTICE

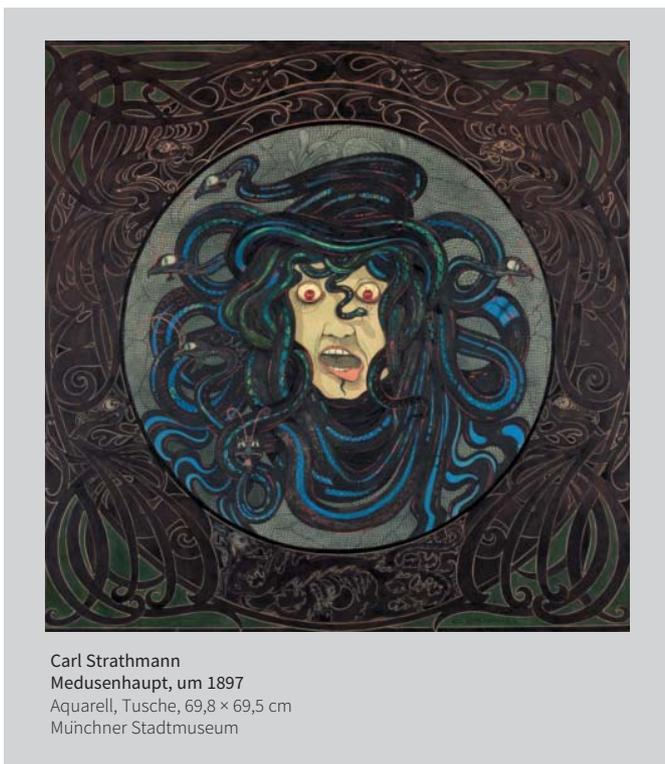
Filmvorführung am 25.02.2025, 18:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Jugendstil.
Made in Munich**

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

**Zusatztermin wegen großer Nachfrage:
Montag, 17. März 2025 um 17:00 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Um 1900 traten junge visionäre Kuschaffende in München dazu an, die Kunst zu revolutionieren und das Leben zu reformieren. In einer Zeit rasanter wissenschaftlicher und technischer Neuerungen sowie gesellschaftlicher Umbrüche beteiligten sie sich an der Suche nach einer gerechteren und nachhaltigeren Lebensführung.

Künstlerinnen und Künstler wie Richard Riemerschmid, Hermann Obrist oder Margarethe von Brauchitsch wandten sich von historischen Vorbildern ab, um zu einer neuen Kunst zu finden, die das Leben bis ins kleinste Detail durchdringen sollte. Ihre Ideen und Entwürfe bildeten die Grundlage für die Kunst und das Design der Moderne.

Mit Objekten aus Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Design und Mode beleuchtet die Ausstellung die Rolle Münchens als Wiege des Jugendstils in Deutschland und zeigt, wie aktuell die schon damals diskutierten Lebensfragen heute noch sind.

Die Ausstellung ist ein gemeinsames Projekt der Kunsthalle München und des Münchner Stadtmuseums.

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH
25. Oktober 2024 – 23. März 2025

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt)

JUGENDSTIL. MADE IN MUNICH

Führung am 17.03.2025, 17:00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:

Der Münchener Justizpalast

Ein Palast für Recht und Gesetz – Schauplatz des Prozesses gegen die Widerstandsgruppe: Die weiße Rose

Justizpalast, Prielmayerstr. 7

Donnerstag, 03. April 2025 um 16:30 Uhr
Treffpunkt: 16:15 Uhr im ASC, Zimmer 63

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Bitte bringen Sie Ihren Anwaltsausweis mit oder kalkulieren Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle am Eingang ein.

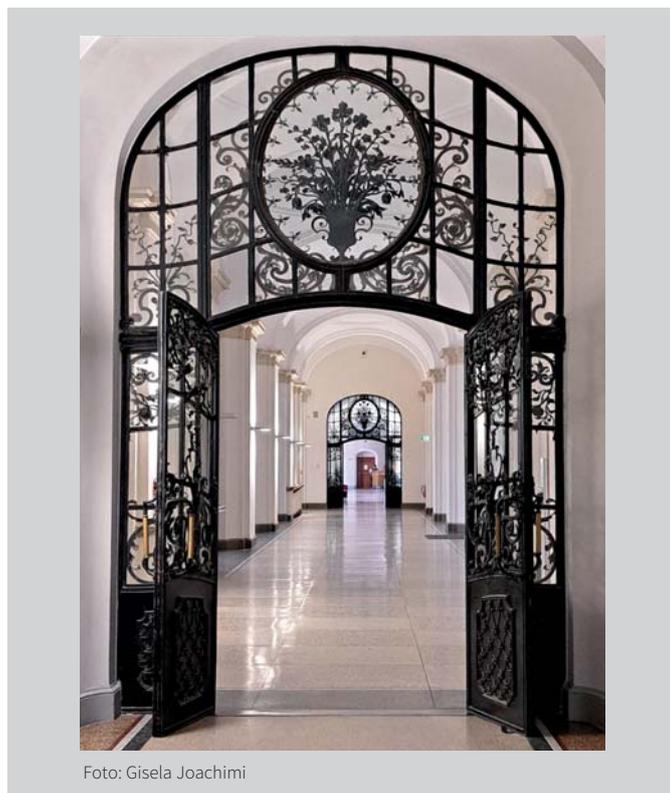


Foto: Gisela Joachimi

Ein beeindruckender Palast, der am Ende des 19. Jahrhunderts für Recht und Gesetz errichtet wurde, um diese zu verteidigen. In diesem Gebäude wird nicht nur Recht gesprochen, sondern es wird auch an Gesetzen gearbeitet – Justitia ist allgegenwärtig.

Beeindruckende Architektur und ein Schauplatz von aufsehenerregenden Prozessen damals und heute.

In einer Ausstellung wird gezeigt, wie das Justizsystem in der jungen Demokratie der Weimarer Republik durch die NSDAP geschwächt und

für die Politik instrumentalisiert wurde. Die Folge: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte wurden entweder zu Handlangern der Politik oder ihrer Ämter enthoben oder geächtet und verfolgt. In dieser Zeit wird der Palast zum Schauplatz des Prozesses der bekannten Münchner Widerstandsgruppe – Die Weiße Rose.

Ein historisch denkwürdiger Ort, der auch dazu mahnt, Recht und Gesetz sowie die Demokratie zu verteidigen.

Dauer der Führung ca 1,5 - 2 Std.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Der Münchener Justizpalast

Führung am 03.04.2025, 16:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	30	Dienstleistungen	32
Kanzleieinstieg.....	30	Übersetzungsbüros.....	32
Kanzleiverkauf	31	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	32
Vermietung.....	31		
Termins-/Prozessvertretung.....	31		
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	31	Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de .	
Schreibbüros	31		

Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2025: 10. März 2025

Bürogemeinschaften**Kollegialität und Partnerschaft in München – Gestalten Sie mit uns die Zukunft**

Seit über 20 Jahren sind wir als Kanzlei in Hamburg etabliert, unsere Mandanten schätzen uns als engagierten und erfolgreichen Begleiter und Partner. Seit geraumer Zeit haben wir uns hierneben nach Süden orientiert und im süddeutschen Raum erfolgreiche Mandatsbeziehungen und Kooperationen aufgebaut.

Wir suchen nun eine/n engagierte/n Kollegin oder Kollegen, um gemeinsam auch räumlich ein neues Kapitel in München zu schreiben. Unsere Idee: Sie verstärken uns, zunächst in Bürogemeinschaft, vor Ort und wir entwickeln daraus – wenn es für beide passt – eine dauerhafte Partnerschaft.

Wer wir sind

Unsere Kanzlei vereint spezialisierte Rechtsanwälte und Fachanwälte im Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht sowie den Bereichen Straf-, Erb- und Immobilienrecht. Mit unserer modernen IT-Infrastruktur arbeiten wir flexibel und digital – und unterstützen Sie damit in Ihrer Mandatsarbeit und beim Aufbau in München.

Wen wir suchen

Sie sind bereits selbstständig, haben diesen Schritt gerade erst gemacht oder stehen kurz davor und suchen nun nach einer Möglichkeit, diesen Weg in einer soliden, kollegialen Struktur fortzusetzen? Vielleicht bringen Sie sogar ein eigenes Büro in München mit – dies wäre ein Bonus, aber keine Voraussetzung. Viel wichtiger ist uns Ihr Interesse, zusammen mit uns etwas Eigenes, Großes aufzubauen.

Was wir bieten

- Einbindung in eine etablierte Bürogemeinschaft und Außenkanzlei
- Übernahme von Mandaten und gemeinsame Mandatsarbeit
- Klare Perspektive für eine langfristige Partnerschaft
- Volle IT-Infrastruktur und Unterstützung aus Hamburg
- Flexibilität und Eigenverantwortung am Standort München

Wenn Sie Lust haben, gemeinsam mit uns das Fundament für eine starke Münchner Präsenz zu legen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Lassen Sie uns ins Gespräch kommen und sehen, wie wir zusammen die nächsten Schritte gestalten können!

fuchsrohrbach Rechtsanwälte

Borsteler Chaussee 47, Alpha Park
22453 Hamburg
Tel.: +49 40 / 78 89 26 34,
Fax: +49 40 / 78 89 26 35
E-Mail: fuchs@fuchsrohrbach.de
www.fuchsrohrbach.de

fuchsrohrbach
Rechtsanwälte

Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen großes (ca. 38 qm) Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Kanzleieinstieg**Gelegenheit für Kollegen/Kollegin**

Unsere in Schwabing gelegene Rechtsanwaltspartnerschaft ist ein Zusammenschluss erfahrener Spezialisten auf dem Gebiet der Sanierung, Restrukturierung und des Gesellschaftsrechts, spez. Geschäftsführerhaftung. Wir befinden uns in einem Büroverbund mit zwei Steuerberatern, die unser Beratungsspektrum perfekt ergänzen.

Im Zuge unserer eigenen Nachfolgeplanung bieten wir einem Kollegen, einer Kollegin oder einer Kanzlei, die in München auf unserem Spezialgebiet Fuß fassen möchte, die Möglichkeit zum Einstieg und späterer Übernahme.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme über den MAV unter der Chiffre Nr. 11/Januar/Februar 2025.

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

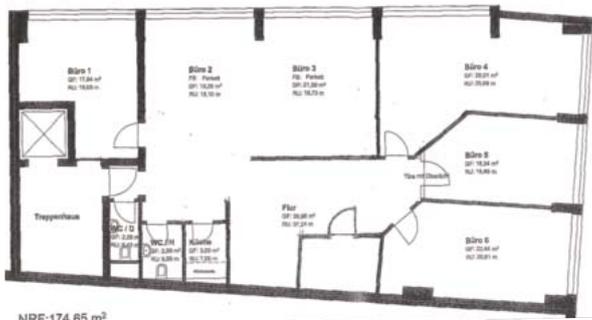
Angebote an Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2025 an den MAV.

München Zentrum – Büro zur Untermiete

Wir sind eine alteingesessene Anwaltskanzlei mit zwei Fachanwältinnen (Medizin-, Verkehrs- und Arbeitsrecht). Für ein oder zwei attraktive Büroräume suchen wir einen Berufsträger (RA, StB, WP) zur Untermiete. Zusätzlich können ein bis zwei möblierte Sekretariatsplätze angemietet werden. Die Kanzlei liegt zentral und verkehrsgünstig im Tal, direkt am Isartor.



Zur Auswahl stehen ein bis zwei der Räume 1, 4, 5



Glasfaseranschluss und schnelles CAT-5-Netzwerk für Telefon und EDV ist vorhanden. Die Raumkosten werden ohne Aufschlag weiterberechnet.

Ansprechpartner: Günther Werner, 089/54 34 48 30
guenther.werner@fragwerner.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

32

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik****Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpri für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

April 2025: 10. März 2025



Wenn es um Datenbanken geht.



Schleswig-Holstein | Mecklenburg-Vorpommern | Hamburg | Bremen | Niedersachsen

Rainer Bülck | Tel: +49 40 44183188 | r.buelck@schweitzer-online.de
Bettina Ewert | Tel: +49 40 44183122 | b.ewert@schweitzer-online.de

Berlin | Brandenburg | Sachsen | Thüringen | Sachsen-Anhalt

Henning Wikkemeier | Tel: +49 30 254083217 | h.wikkemeier@schweitzer-online.de

Nordrhein-Westfalen

Chrishina Siya | Tel: +49 89 55134181 | c.siya@schweitzer-online.de
Lorenz Zanolli | Tel: +49 89 55134172 | l.zanolli@schweitzer-online.de

Hessen | Rheinland-Pfalz | Saarland

Julia Tomasello | Tel: +49 69 46093427 | j.tomasello@schweitzer-online.de
Jürgen Sieling | Tel: +49 69 46093473 | j.sieling@schweitzer-online.de

Baden-Württemberg

Ursula Licata | Tel: +49 721 9816142 | u.licata@schweitzer-online.de
Alexandra von Bomhard | Tel: +49 711 1635431 | a.vonbomhard@schweitzer-online.de

Bayern

Stefan Schmucker | Tel: +49 89 55134260 | s.schmucker@schweitzer-online.de
Alexandra von Bomhard | Tel: +49 711 1635431 | a.vonbomhard@schweitzer-online.de

Alle Infos zum Thema Datenbanken finden Sie online!

[www.schweitzer-online.de/
info/datenbanken](http://www.schweitzer-online.de/info/datenbanken)



datenbanken@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



Kluge Köpfe lesen hier!

**Premium-Inhalte -
gratis für Sie!**

Kostenlose Praxistipps zu relevanten Themen im Kanzleialltag

Das Schweitzer Thema begleitet Rechtsanwält*innen und Steuerkanzleien bei Ihren täglichen Herausforderungen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie digitale Trends ganz praktisch und erfolgreich in Ihre Arbeitspraxis integrieren.



Inhalte des Schweitzer Themas:

- NEU 2025: Künstliche Intelligenz in der Justiz
- Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag
- Wissensmanagement für Kanzleien u.v.m.

◀ QR-Code scannen und mehr erfahren!

www.schweitzer-online.de/info/Kanzlei-und-Wissensmanagement



Jetzt anmelden zum gratis Newsletter Schweitzer Thema!

Erhalten Sie 3x Mal im Jahr gebündeltes Wissen zu komplexen Aspekten der Kanzleiorganisation.

◀ QR-Code scannen und den Newsletter abonnieren

oder E-Mail an bestellung@schweitzer-online.de.